



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/746	Status: öffentlich
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung	Datum: 22.11.2018	Ansprechpartner/in: Breuer, Volker
	Bearbeiter/in: Schmidt, Alexander	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Stellungnahme zum Zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) - Beschlussfassung		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Entscheidung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde, die beigefügte Stellungnahme zum Zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) abzugeben.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Der Regionalentwicklungsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde in seiner Sitzung am 14.11.2018 letztmalig über den Sachstand zum Thema Windenergie informiert.

Weitere Hinweise und Stellungnahmen der Fachbehörden der Kreisverwaltung wurden in die abschließende Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgenommen und eingearbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage/n:

Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde.



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Regionalentwicklung

Stellungnahme zum Zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

Inhalt

Einleitung	2
Stellungnahme zum gesamträumlichen Plankonzept zu dem zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)	3
Stellungnahme zum zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)	
Zum Umweltbericht zu dem zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)	8
Zu den Datenblättern der Potentialflächen und Vorranggebiete sowie der Karte zum zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)	9



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB
Postbank Hamburg
IBAN DE39 2001 0020 0016 4122 07; BIC PBNKDEFF200

Einleitung

Die grundlegende Zielsetzung der Landesplanungsbehörde, den Ausbau von raumbedeutsamen Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu steuern und zur Ermittlung der Gebiete ein gesamträumliches Konzept mit einheitlich anzuwendenden Abgrenzungs- und Bewertungskriterien zugrunde zu legen, wird grundsätzlich begrüßt.

Stellungnahme zum gesamträumlichen Plankonzept zu dem zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

Kapitel 1.2.3 Der Windenergie substanziell Raum verschaffen

Der Planentwurf verweist zwar auf die zwingende Beachtung der mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidung, der Windkraft substanziell Raum zu verschaffen, beschränkt sich jedoch ausschließlich auf die Nutzung der Windenergie, ohne Betrachtungen zu Forschung und Entwicklung der Windenergie, der mithin ebenso substanziell Raum verschafft werden müsste. Äquivalent zum Repoweringkonzept sollte ein räumlicher Vorbehalt nur für Forschungs- und Entwicklungszwecke geschaffen werden gegebenenfalls auch nur als Anteil zu den jeweiligen Vorranggebieten.

Kapitel 1.3.1 Energiepolitische Ziele und Ableitung des Flächenbedarfs

Die Prognose des Zuwachses an Windenergieanlagen und der damit verbundenen elektrischen Leistung wird in diesem Kapitel ohne Berücksichtigung der Netzanbindung getroffen. Ohne Betrachtung des Netzausbaus können keine Aussagen zum Erreichen des energiepolitischen Zielens 2025 postuliert werden.

Es fehlt zudem an einer Begründung, warum Anteile nicht offshore verlagert werden können. Mit einem verstärkten Ausbau offshore besteht unter Berücksichtigung des gesetzten Gesamtzieles ein geringerer Ausbaubedarf im konfliktreichen Raum onshore.

Kapitel 1.3.2 Anforderungen des Immissionsschutzes

Der Planentwurf will die Immissionsrichtwerte der aus dem Erlass des MELUND vom 31.01.2018 aktualisierten LAI-Hinweise berücksichtigen, stellt aber weiter auf eine Referenzanlage mit 150 m Gesamthöhe ab, die seit 2017 nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Alle hiervon abgeleiteten Mindestabstände würden mit den inzwischen marktüblichen 200 m Anlagen überschritten. Bereits seit 2014 wurden im Kreis-Rendsburg-Eckernförde auch Windenergieanlagen (WEA) mit einer jeweiligen Gesamthöhe von 200 m durch das LLUR genehmigt. Alle aktuellen Anträge im Kreisgebiet, die voraussichtlich im Ausnahmeverfahren bearbeitet werden könnten, planen mit 180 m und 200 m Anlagen. Eine nachvollziehbare und plausible Begründung, warum im Planungszeitraum Anlagen dominieren sollen, die ausweislich der zugrundeliegenden Statistik nur den technischen Stand vergangener Jahre berücksichtigen und die technische Entwicklung ignorieren, fehlt.

Kapitel 1.3.4 Spezifische Planungsziele in den drei Planungsräumen

Zum Planungsraum II wird ausgeführt, dass Vorranggebiete mit möglichst geringem Konfliktpotential außerhalb der Naturparke, Küstenregionen und Rastflächen von Vögeln anzustreben sind. Die Naturparke im Kreis Rendsburg-Eckernförde und die hohe Dichte an Seeadlervorkommen im Raum Schwansen bleiben weitgehend unberücksichtigt. Das Kriterium „Dichtezentrum für Seeadlervorkommen“ ist hier nicht klar genug formuliert. Insgesamt hat die Anzahl der Brutpaare im Kreisgebiet stetig zugenommen und liegt derzeit bei 18 offiziell gemeldeten Brutpaaren.

Kapitel 2.2.2 Referenzanlagen

Das Plankonzept geht von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m aus, die seit 2017 nicht mehr dem Stand der Technik entspricht (siehe Kapitel 1.3.2).

Kapitel 2.2.4 5-H-Regelung für Siedlungen

Die technische Entwicklung wird für das Schutzgut Mensch berücksichtigt, entsprechend müssten die Abstandsregelungen auch für die anderen Schutzgüter angepasst werden. Es ist nicht nachvollziehbar dargestellt, ob alle Schutzgüter dahingehend überprüft wurden.

Kapitel 2.2.5 Mindestgrößen der Vorrangflächen

Nach dem gesamträumlichen Plankonzept umfasst für den Eindruck eines zusammenhängenden Windparks für die Eignung als Vorranggebiet eine Fläche von mindestens 15 ha. Sowohl Infrastrukturbänder als auch Waldflächen werden als Beispiel für eine trennende Wirkung genannt. Dabei bleibt insbesondere der Begriff der „Infrastrukturbänder“ weiter unklar. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind im zweiten Entwurf Vorranggebiete dargestellt, bei denen Teilflächen die Mindestgröße für ein eigenständiges Vorranggebiet von 15 ha unterschreiten und die durch lineare Infrastruktureinrichtungen wie Straßenzüge oder Hochspannungsleitungen von den übrigen Teilflächen getrennt sind.

Vorranggebiete, bei denen einzelne Teilgebiete durch lineare Infrastruktureinrichtungen voneinander getrennt sind und diese Trennung zu einer Unterschreitung der Mindestgröße von einzelnen Teilgebieten führt, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. Die Ausweisung des jeweiligen Vorranggebietes bzw. der Teilgebiete ist im Sinne der Anforderungen an die Mindestgröße kritisch zu hinterfragen. Insbesondere deshalb, weil sich im Gegensatz zum ersten Entwurf die Anzahl von 13 auf 15 Teilflächen im zweiten Entwurf erhöht hat.

Vorranggebiet	Teilfläche	Größe der Teilfläche (ha)	Lineare Infrastruktur bzw. sonstige trennende Elemente
PR2_RDE_060	Nordost	ca. 6,0	Gehölzbestand
PR2_RDE_061	Nord	ca. 11,6	Hochspannungsfreileitung
PR2_RDE_061	Süd	ca. 5,5	Hochspannungsfreileitung, Gehölzbestand
PR2_RDE_75	West	ca. 13,7	Landesstraße 39
PR2_RDE_100	Nordwest	ca. 9,0	Gehölzbestand
PR2_RDE_100	Südost	ca. 10,3	Gehölzbestand
PR2_RDE_140	Nordost	ca. 8,9	Hochspannungsfreileitung, Gehölzbestand
PR2_RDE_140	Süd	ca. 11,9	Hochspannungsfreileitung, Gehölzbestand
PR2_RDE_159	Süd	ca. 6,8	Bundesstraße 430
PR2_RDE_164	Nord	ca. 9,6	Hochspannungsfreileitung
PR2_RDE_164	Süd	ca. 10,1	Hochspannungsfreileitung
PR2_RDE_301	West	ca. 7	Schienenweg
PR2_RDE_316	Nordwest	ca. 6,2	Kreisstraße 12
PR2_RDE_316	Südost	ca. 8,2	Kreisstraße 12
PR3_SEG_019	Süd	ca. 0,3	Kreisgrenze

Kapitel 2.3.2.9 Gesetzlich geschützte Biotope

Die Häufung von Kleinbiotopen wird zumindest als Abwägungskriterium weiterhin berücksichtigt. Auch hinsichtlich der Habitateignung können solche Komplexe artenschutzrechtliche Hemmnisse für Windkraftvorhaben darstellen. Warum Knicks nicht betrachtet werden, ist nicht nachvollziehbar. Knicks sind bei Windparkerschließungen regelmäßig betroffen, da die Wege

häufig ertüchtigt bzw. erweitert werden müssen. Insbesondere hochwertige Redderstrukturen gehen hierbei verloren.

Kapitel 2.4.2.1 Weiterer Abstand von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

Aus den textlichen Ausführungen ist weiterhin nicht eindeutig ersichtlich, für welche Gebäude ein weiterer Abstandspuffer von 150 m angenommen wird. Während im Kriterium selbst „Einzelhäuser und Splittersiedlungen“ als maßgebend genannt sind, werden im anschließenden Fließtext sowohl „bewohnte Gebäude“ (Absatz 1) als auch „Wohn- und Aufenthaltsgebäude“ (Absatz 4) genannt.

Die Ermittlung der Einzelhäuser und Splittersiedlungen erfolgte auf Basis des Digitalen Landschaftsmodells (Basis-DLM). Es ist fraglich, inwieweit im Rahmen dieser automatisierten Erfassung abgeprüft wurde, ob die aufgenommenen und mit einem Abstandspuffer von insgesamt 400 m dargestellten baulichen Anlagen tatsächlich dem dauerhaften Aufenthalt von Personen als Wohn- und/oder Arbeitsstätte dienen und somit den Schutzanspruch rechtfertigen.

Hinweis: Eine flächendeckende Überprüfung erfolgte von hier aus nicht. Die tatsächliche Nutzung der mit einem Abstandspuffer von insgesamt 400 m dargestellten baulichen Anlagen ist durch den Planaufsteller zu ermitteln und gegebenenfalls zu korrigieren.

Kapitel 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabukriterium eingestufte Abstandszone von 250 m

Die Abgrenzung der Siedlungsbereiche für die ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 550 m (Gesamtabstand 800 m) angesetzt wird, erfolgte auf Basis des Digitalen Landschaftsmodells (Basis-DLM). Entgegen einer städtebaulichen und baurechtlichen Beurteilung von Siedlungsbereichen gemäß §§ 30 und 34 BauGB, die den tatsächlichen und städtebaulich prägenden Gebäudebestand zum Maßstab nimmt, erfolgt die Abgrenzung des Basis-DLM entlang von Flurstücksgrenzen. Dies führt häufig, selbst auf Maßstabsebene des Regionalplans von 1:100.000, zu nicht unerheblichen Abweichungen zwischen der im vorliegenden Entwurf getätigten Abgrenzung von Siedlungsbereichen und der gemäß §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilenden Abgrenzung von Siedlungsbereichen.

Hinweis: Eine Korrektur der Grenzziehungen für bestehende Siedlungsbereiche erfolgte von hier aus nicht. Eine gemäß §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilende Grenzziehung bestehender Siedlungsbereiche ist durch den Planaufsteller zu ermitteln und zu korrigieren.

Positiv wird bewertet, dass zusätzlich im Fließtext der Verweis auf die Anwendung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Richtwerte aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) aufgenommen wurde, die für Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion hinsichtlich spezifischer Immissionsrichtwerte zu beachten sind.

Kapitel 2.4.2.14 3.000 bzw. 5.000 m Abstand zur archäologischen Welterbestätte Danewerk/Haithabu

Das neu ausgewiesene Vorranggebiet PR2_RDE_301 liegt in dieser Ausschlusszone.

Kapitel 2.4.2.17 Landschaftsschutzgebiete

Vorranggebiete liegen auch im Naturpark Aukrug, in einem dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) vergleichbaren Gebiet.

Bei der geplanten Ausweisung des LSG „Aukruger Geest“ hat sich 2003 eine Interessengemeinschaft gegen staatlich verordneten Naturschutz ausgesprochen und ein Konzept zum freiwilligen Naturschutz vorgelegt. Umgesetzt wird das Konzept durch den Naturschutzring Aukrug e. V.. Der sogenannte Aukruger Weg ist das bundesweit erste Konzept eines auf Freiwilligkeit basierenden Naturschutzkonzeptes und ersetzt im Naturpark Aukrug die Ausweisung eines LSG. Mit einer fehlenden Berücksichtigung durch die Landesplanung bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete (faktisch LSG durch raumgreifendes verbindliches Naturschutzkonzept; formal kein LSG - kein Tabukriterium - keine Berücksichtigung) wäre die Vorbildwirkung und Akzeptanz für freiwillige Naturschutzmaßnahmen praktisch aufgehoben, das Modell wäre gescheitert. Die Abwägung zu den einzelnen Vorranggebieten sollte auch auf das raumgreifende verbindliche Naturschutzkonzept eingehen.

Kapitel 2.4.2.19 Umgebungsbereich von 300 m bei Vogelschutzgebieten

Aufgrund der angenommenen Durchschnittshöhe von 150 m werden 300 m Abstand festgelegt - laut Ausführungen treten Störungen verstärkt im Bereich der zweifachen Anlagenhöhe auf. Ein Bezug auf die jeweils geplante Anlagenhöhe sollte in textlichen Festsetzungen zu den Vorranggebieten berücksichtigt werden.

Kapitel 2.4.2.20 Dichtezentrum für Seeadlervorkommen

Siehe Kapitel 1.3.4.

Kapitel 2.4.2.28 Umgebungsbereich von 200 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind sowie FFH-Gebieten

Je nach Größe und Ausprägung der Naturschutzgebiete (NSG) sollte der Umgebungsschutz im Einzelfall betrachtet werden, da der dominante (visuelle) Wirkraum deutlich weiter als 200 m reicht. So ist die Sichtwirkung bei einem unbewaldeten Hochmoor anders zu bewerten als bei einem Waldgebiet.

Kapitel 2.4.2.30 Abstand von 30 - 100 m zu Wäldern

Insbesondere bei inselartigen Waldparzellen muss auch die Vernetzung zu Waldflächen als Habitatfunktion (Austausch) berücksichtigt werden. Eine Isolierung solcher vernetzter Waldparzellen durch Windparks muss vermieden werden. Gegebenenfalls ergeben sich hieraus größere Abstände.

Kapitel 2.4.2.31 Wasserflächen ohne Talräume

Neben den genannten vielfältigen Funktionen dienen die genannten Gewässer zudem der Entwässerung ihrer Einzugsgebiete. Hierzu zählen auch verrohrte Gewässer. Um den Wasserabfluss gewährleisten zu können, werden diese Gewässer unterhalten. Diese Gewässerunterhaltung muss jederzeit möglich sein. In der Regel sind die ansässigen Wasser- und Bodenverbände für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss verantwortlich.

Hierzu sind in den Satzungen der Verbände entsprechende Abstandsregelungen verfasst, nach denen eine Bebauung beidseitig der Gewässer (auch verrohrte Gewässer und Anlagen ohne Gewässereigenschaft) in einem Abstand von i. d. R. 5,0 m, im Einzelfall 7,0 m, unzulässig ist.

Kapitel 2.5.2.2 Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte

Es ist sinnvoll, grundsätzlich folgende Planungen als Abwägungskriterium aufzunehmen:

- Bauleitplanverfahren und Satzungsverfahren, die zur amtlichen Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens am 03.09.2018 der Landesplanungsbehörde bekannt waren (Verfahrensstand Planungsanzeige gemäß § 11 LaPlaG)
- Mit der Landesplanungsbehörde abgestimmte Gebietsentwicklungsplanungen, insbesondere der Stadt-Umland-Kooperation Rendsburg
- Im Zuge der informellen Plankonzepte bis Dezember 2018 gegenüber der Landesplanungsbehörde dargelegte und geplante Siedlungsentwicklungen der Städte und Gemeinden

Hinweis: In Fällen, in denen sich die geplanten Siedlungsentwicklungen bzw. die daraus resultierenden Vorsorgeabstände mit den ausgewiesenen Vorranggebieten überschneiden, wird dies in der Stellungnahme zu den Einzelflächen aufgeführt. Für die übrigen geplanten Siedlungsentwicklungen, ist es Aufgabe des Planaufstellers diese zu ermitteln und zu ergänzen.

Kapitel 2.5.2.20 Naturparke

Dargestellt wird, dass es einzelfallbezogen möglich erscheint, Konzentrationszonen auch in Naturparken auszuweisen. Bei der vorliegenden Planung (Datenblätter) werden Naturparke und deren Zielsetzungen im Planungsraum II offensichtlich nicht berücksichtigt und in vollem Umfang in die potentiellen Vorranggebiete einbezogen. Die Beurteilung der einzelnen Vorranggebiete erfolgt wenig differenziert und offenbar ohne Berücksichtigung der Naturparkziele.

Kapitel 2.5.2.34 Talräume an natürlichen Gewässern und an HMWB-Wasserkörpern

Das Abwägungskriterium Talräume an natürlichen Gewässern und an HMWB-Wasserkörpern wird bei der Ausweisung der Vorranggebiete nicht berücksichtigt. Bei den Vorranggebieten im Kreisgebiet Rendsburg-Eckernförde befinden sich in unterschiedlichem Ausmaß Flächen in der Talraumkulisse.

Unter Berücksichtigung der Aussagen des MELUND bei der Dienstbesprechung der unteren Wasserbehörden am 26.10.2018 sind die potentiell natürlichen Talentwicklungsräume, welche durch die Talraumkulisse abgebildet werden, von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, frei zu halten. Die Ausweisung der Vorranggebiete steht somit im Widerspruch zu den Vorgaben des MELUND. Entsprechend sind die ausgewiesenen Vorranggebiete um die Flächen der Talraumkulisse zu reduzieren.

Bei der Teilfortschreibung des LEP bleiben die Gewässer II. Ordnung weiterhin unberücksichtigt, welche u. a. der Entwässerung ihrer Einzugsgebiete dienen. Hierzu zählen auch verrohrte Gewässer. Um den Wasserabfluss gewährleisten zu können, müssen diese Gewässer unterhalten werden, diese Gewässerunterhaltung muss jederzeit möglich sein. In der Regel sind die ansässigen Wasser- und Bodenverbände für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss verantwortlich, hierzu sind in den Satzungen der Verbände entsprechende Abstandsregelungen verfasst, nach denen eine Bebauung beidseitig der Gewässer (auch verrohrte Gewässer und Anlagen ohne Gewässereigenschaft) in einem Abstand von i. d. R. 5,0 m, im Einzelfall 7,0 m, unzulässig ist. Sollte eine solche kleinräumige Ausschlussfläche nicht im LEP darstellbar sein, so ist zumindest die Beachtung des AWGV (amtliches wasserwirtschaftliches Gewässerverzeichnis) bei der Detailplanung zwingend vorzugeben.

Kapitel 2.6 Wesentliche Änderungen des Kriterienkatalogs im Planaufstellungsverfahren

Die Unterteilung in pauschale Abstandsregelungen für Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete ist nicht nachvollziehbar. Die Abstandsregelung sollte sich am Schutzzweck orientieren.

Die faktische Reduzierung der Abstände zu Weißstörchen und Rotmilanhorsten auf 750 bzw. 1.000 m ist ebenfalls fachlich nicht nachvollziehbar. Die bisherigen Regelungen im Erlass zu windkraftsensiblen Großvogelarten haben sich an wissenschaftlichen Grundlagen orientiert (z. B. Helgoländer Papier).

Mit der Formulierung „kann im Einzelfall in Anspruch genommen werden“ ist der Regelfall bereits gesetzt, da keine weiteren Kriterien für die Einzelfallentscheidung benannt werden. Der Einzelfall sollte präzisiert werden.

Kapitel 4.4 Ermittlung des Flächenbedarfes

Aktuell im Kreis bekannte Vorhaben planen mit WEA mit einer Leistung von 4 und mehr MW. Insofern werden die seitens der Landesplanung zugrunde gelegten Musteranlagen infrage gestellt.

Stellungnahme zum zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)

Zum Umweltbericht zu dem zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)

Kapitel 3.2 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Die für den Regionalplan zum Sachthema Windenergie relevanten Ziele des Umweltschutzes werden hier präzisiert, in Tabelle 4 wird unter dem Schutzgut Klima / Luft zwar die Minderung der Treibhausgasemissionen auf Grundlage des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 aufgelistet, findet jedoch in der weiteren Bewertung im Umweltbericht keine Beachtung.

Kapitel 3.3 Kriterien für die Prüfung der Umweltauswirkungen

Zu Tabelle 5 – Schutzgutbezogene Liste der Prüfkriterien für die Strategische Umweltprüfung (SUP):

Weiterhin fehlt die Berücksichtigung der Moorkulisse und der Maßnahmenflächen Moore.

Die Biodiversitätsstrategie sowie das im Kapitel 3.2 aufgelistete Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesregierung berücksichtigen die besondere Bedeutung der Moore für den Klimaschutz. Dabei spielt die Moorrenaturierung eine besondere Rolle, um aktuelle CO₂ emittierende degradierte Moore (vornehmlich ackerbaulich bewirtschaftete Niedermoore) in funktionsfähige CO₂ Senken zu verwandeln oder mindestens eine weitere Mineralisierung aufzuhalten und Emissionen zu vermeiden.

In der Stellungnahme zum ersten Entwurf wurde bereits auf die fehlende Berücksichtigung der vom Land ausgewiesenen Moorkulisse hingewiesen, bleibt aber weiter unberücksichtigt. Mit der Errichtung von Windparks ist davon auszugehen, dass im Bereich der WEA Wiedervernässungsmaßnahmen zu Beeinträchtigungen der Statik führen können. Wiedervernässungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Flächeneigentümer. Mit der Errichtung von WEA ergibt sich somit ein Konflikt bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Moorrenaturierung und steht damit diametral zum Ziel des Klimaschutzes. Dieser Zielkonflikt sollte betrachtet und transparent abgewogen werden.

Kapitel 4.3.1 Europäische Schutzgebiete

Die zu berücksichtigenden Natura 2000 Schutzgebiete im Planungsraum II sind ausweislich der Tabellen 8 und 9 auf für Fledermausschutz relevante FFH-Gebiete und EU Vogelschutzgebiete beschränkt. Der Auswahlprozess ist weder dokumentiert noch nachvollziehbar. Nach Art. 6 Abs. 3 FFH RL i. V. m. § 34 BNatSchG ist für Pläne oder Projekte eine Prüfung der Verträglichkeit grundsätzlich vorgeschrieben, wenn sie geeignet sind, ein Natura 2000 Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Kapitel 4.6 Klima und Luft

Bei Inanspruchnahme von Moorflächen oder angrenzenden Flächen durch die Errichtung von WEA sind Maßnahmen zur Moorrenaturierung (in der Regel Wiedervernässung) u. U. nicht mehr möglich. Dies führt zu einer fortgesetzten Degradation der betroffenen Moorflächen, damit einhergehend treten fortgesetzte CO₂ Emissionen auf.

Kapitel 6.1.6 Boden/Fläche und Wasser

Die zur Verfügung stehenden Kartengrundlagen zu Bodenkunde, Geotopen und Geologie lassen derzeit keine detaillierteren Aussagen zum Bodenschutz zu. Erst mit Vorlage konkreter Standortplanungen können Aussagen formuliert werden, ob und in welchem Umfang Bereiche mit schützenswerten Böden, Geotopen o. ä. betroffen sind und Überschneidungen mit Kriterien der unteren Naturschutzbehörde (UNB) bestehen. Hieraus sind dann die notwendigen Auflagen und Bedingungen bei der Standortwahl, der Zufahrt- und Wartungstrassenführung und den zur Verfügung stehenden Baustelleneinrichtungs- und Betriebsflächen abzuleiten.

Kapitel 6.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes

Im letzten Absatz wird postuliert, dass bei einem nachgewiesenen artenschutzrechtlichen Konflikt schließlich auch im Einzelfall eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden „muss“. Dieser Zwang ist weder fachlich noch rechtlich begründet, insbesondere da im selben Satz als Konsequenz zum Artenschutzkonflikt auch dargestellt wird, dass ein Vorranggebiet dann nicht vollständig ausgenutzt werden könnte (kann). Der Einzelfall, der zu einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zwingt, sollte dann hier konsequenterweise definiert werden, da er der Ebene der Genehmigungsplanung vorgreift.

Zu den Datenblättern der Potentialflächen und Vorranggebiete sowie der Karte zum zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)

PR2 RDE 004 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich in der Umgebung des besonders geschützten Denkmalbereiches Dorf Sieseby. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 005 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich in der Umgebung des besonders geschützten Denkmalbereiches Dorf Sieseby. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 007 (Vorranggebiet)

Der nördliche Bereich der Fläche liegt im Biotopverbundsystem entlang der Schwastrumer Au. In der Fläche befindet sich südlich ein Stillgewässer. Der Abstand zum südwestlichen Waldstück beträgt an der schmalsten Stelle weniger als 100 m.

Aufgrund des Reliefs der Fläche sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlicher Konflikte Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

In einem Teilbereich des geplanten Vorranggebietes liegt die Talraumkulisse des Gewässers Schwastrumer Au. Generell ist die Errichtung von Windkraftanlagen einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

PR2 RDE 008 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf Gut Saxtorf sowie eines Grabhügels und einer mittelalterlichen Burganlage in der Gemeinde Loose. Die Entfernungen von den Denkmälern zum geplanten Vorranggebiet betragen etwa 500 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 009 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf Gut Saxtorf sowie eines Grabhügels und einer mittelalterlichen Burganlage in der Gemeinde Loose. Die Entfernungen von den Denkmälern zum geplanten Vorranggebiet betragen etwa 500 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt. Zur Abmilderung der Beeinträchtigung wäre eine deutliche Verlegung der Südgrenze des Vorranggebietes nach Norden notwendig. Alternativ könnte mit einer Höhenbeschränkung der geplanten WEA auf unter 150 m die Eindrucksbeeinträchtigung verringert werden.

Der Verlauf des Biotopverbundes durch den nördlichen Teil der Fläche wurde nicht berücksichtigt.

Die Fläche ist durchzogen von zahlreichen gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks) und Feldgehölzen. Der östlich befindliche Flächenkomplex hat neben der Renaturierung von Hochmoor den Wiesenvogelschutz als Entwicklungsziel. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung sind Konflikte durch hohe Fledermausaktivitäten zu erwarten. In der Regel wird ein möglicher Artenschutzkonflikt (Fledermäuse) durch feste Abschaltzeiten vermieden. Mindestens sollte dieser Hinweis in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlich geringerer Betriebszeiten Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

Das nördlich liegende Kollholz ist von Bedeutung für Seeadler im Raum Schwansen. Trotz Störungen im Kollholz wurde jährlich wiederkehrend im Frühjahr (zuletzt 2018) ein standorttreues Seeadlerpaar mit Brutversuchen gesichtet, regelmäßig dokumentiert durch die Projektgruppe Seeadlerschutz. Für den Bereich liegt ein Gutachten vor (Raumnutzungsanalyse). Demnach gibt es Nachweise für einen Brutplatz der Rohrweihe, Rotmilan und Kranich im Prüfbereich.

Unmittelbar angrenzend befindet sich ein großflächiges Ökokonto mit dem Ziel der Habitataufwertung zum Wiesenvogelbrutgebiet. Dies steht diametral zu erforderlichen Vergrämnungsmaßnahmen in einem Windpark. Artenschutzkonflikte sind somit vorhersehbar, damit zu erwarten

und können wegen der unmittelbar angrenzenden gezielten Habitataufwertung nicht durch Maßnahmen vermindert oder vermieden werden. In 200 m Entfernung zum vorgeschlagenen Vorranggebiet wurde die Wiesenweihe nachgewiesen (Rote Liste SH, stark gefährdet), wie vorstehend sind keine geeigneten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen möglich.

Insgesamt ist das geplante Vorranggebiet ungeeignet für eine Ausweisung.

In einem Teilbereich des geplanten Vorranggebietes liegt die Talraumkulisse des Gewässers Ir des WBV Koseler Au. Generell ist die Errichtung von Windkraftanlagen einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

PR2 RDE 010 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich im Wirkungsbereich mehrerer Kulturdenkmale mit überdurchschnittlicher Fernwirkung. Zu nennen sei die Windmühle in Norby/Rieseby, die Kirche in Rieseby und die vorgeschichtlichen Grabanlagen bei Sönderby. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 011 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf Gut Saxtorf sowie eines Grabhügels und einer mittelalterlichen Burganlage in der Gemeinde Loose. Die Entfernungen von den Denkmälern zum geplanten Vorranggebiet betragen etwa 500 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 012 (Vorranggebiet)

Das geplante, mehrteilige Vorranggebiet befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf der Gutsanlage Ludwigsburg sowie eines Grabhügels auf dem Gut Sophienhof und mehreren Grabhügeln und Langbetten südlich des Gutes Rotensande. Die Entfernungen von den Denkmälern zum geplanten Vorranggebiet betragen etwa 500 bis 1.000 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt. Zum Abmildern der Beeinträchtigung wäre eine deutliche Verlegung der Südgrenzen der beiden südlichen Teile des Vorranggebietes nach Nordwesten, auf die Nordseite des Rotensander Weges notwendig. Außerdem wird durch das Vorranggebiet die Fernwirkung des besonders bedeutenden und unter viel Aufwand wiederhergestellten Langbettes Karlsminde beeinträchtigt, von dem aus aufgrund seiner exponierten Lage durch einen so nah heranrückenden Windpark die umgebende Kulturlandschaft weitgehend überformt werden würde.

Die Fläche ist durchzogen von zahlreichen gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks) und Feldgehölzen. Zudem liegt sie in unmittelbarer Nähe des LSG Schwansener Ostseeküste. Eine Barriere Wirkung für Zugvögel kann prognostiziert werden. Diese Vorrangfläche liegt innerhalb des 3-km-Korridors zur Küste, mithin bedeutend für den Vogelzug. Viele Wasservögel queren hier Schleswig-Holstein im Bereich von der Eckernförder Bucht zur Husumer Bucht und zum Eiderästuar.

Für die Großvogelart Seeadler liegt die Fläche sowohl im potentiellen Beeinträchtigungsbereich als auch im Prüfbereich. Ein Horst wurde innerhalb des 3-km-Radius kartiert.

Im Großen Moor bei Rußland wurde 2018 ein Rotmilanpaar gesichtet. Das Moor ist eines der wenigen intakten Hochmoore in Schwansen mit charakteristischem Arteninventar. In 2018 wurden hier an einer Stelle bis zu 17 Seeadler gezählt.

Die Vorrangfläche liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft und weist in der Nähe bereits bestehende Erholungsinfrastruktur auf. Die östliche Teilfläche liegt teilweise innerhalb der Moorkulisse. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung ist von hohen Fledermausaktivitäten auszugehen. In der Regel wird dieser Artenschutzkonflikt durch feste Abschaltzeiten vermieden. Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlich geringerer Betriebszeiten Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

Insgesamt ist die Fläche aufgrund des aufgeführten Konfliktpotentials ungeeignet.

In einem kleinem Teilbereich des westlichen Vorranggebietes liegt die Talraumkulisse des Gewässers Kohbek/1 des WBV Kohbek-Waabs. Generell ist die Errichtung von Windkraftanlagen einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Ie, Kohbek/1, Ie2, Ie2.1, Ie7, Ritenrade/VI des WBV Kohbek-Waabs. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft Ie6 und VIc des WBV Kohbek-Waabs. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 014 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich im Umgebungsbereich des geschützten Kulturdenkmals auf Gut Saxtorf. Außerdem ist bereits eine Beeinträchtigung des Denkmalbereiches Haithabu und Danewerk durch die Fernwirkung der WEA zu befürchten. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 015 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich im Umgebungsbereich mehrerer Grabhügel auf den Flächen des Gutes Hemmelmark. Außerdem ist bereits eine Beeinträchtigung des Denkmalbereiches Haithabu und Danewerk durch die Fernwirkung der WEA zu befürchten. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 016 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich im Umgebungsbereich des geschützten Kulturdenkmals Gut Hemmelmark und mehrerer Grabhügel auf den Flächen des Gutes Hemmelmark. Außerdem ist bereits eine Beeinträchtigung des Denkmalbereiches Haithabu und Danewerk durch die Fernwirkung der WEA zu befürchten. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 017 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich westlich einiger vorgeschichtlicher Grabhügel, die z. T. im Wald verborgen liegen, jedoch sind in weiterer Sichtentfernung noch andere Grabhügel gelegen. Um die Fernwirkung der Windräder zu reduzieren, wird bei Wiederaufnahme der Planung eine Höhenbegrenzung angeregt.

PR2 RDE 019 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich in weiterer Sichtentfernung vorgeschichtlicher Grabhügel. Um die Fernwirkung der WEA zu reduzieren, wird bei Wiederaufnahme der Planung eine Höhenbegrenzung angeregt.

PR2 RDE 020 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche überlagert einige vorgeschichtliche Grabhügel. In weiterer Sichtentfernung sind noch andere Grabhügel gelegen. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 021 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich im direkten Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf Gut Borghorst. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort aufgrund der massiven Beeinträchtigung der Baudenkmale für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 022 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche stellt eine Beeinträchtigung des Denkmalbereiches Haithabu und Danewerk durch die Fernwirkung der Windräder dar. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 024 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich im Umgebungsbereich einiger am Nordhang des Wahrberges gelegener vorgeschichtlicher Grabhügel. Aufgrund des direkten Sichtbezuges zwischen Grabhügeln und Windkraftanlagen ist aus denkmalrechtlicher Sicht dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 025 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich zwischen den geschützten Kulturdenkmälern Gutsanlage Altenhof und der Gutsanlage Hohenlieth. Die Entfernungen von den Denkmälern zum geplanten Vorranggebiet betragen 800 bis 1.000 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt. Zum Abmildern der Beeinträchtigung wäre eine deutliche Verlegung der Ostgrenze des Vorranggebietes nach Westen notwendig.

Im Westen des Vorranggebietes befindet sich das Kulturdenkmal Dolmen Goosefeld (Denkmaltabellebuchnummer 7), welches aufgrund seiner sehr exponierten Lage durch einen so nah heranrückenden Windpark stark beeinträchtigt werden würde.

Durch eine Höhenbegrenzung der WEA könnte die Eindrucksbeeinträchtigung der Baudenkmale weiter reduziert werden. Für den Dolmen Goosefeld bleibt das Vorranggebiet in jedem Fall problematisch.

Die Vorrangfläche liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung. Der westliche Teil liegt zudem innerhalb eines Geotops. Der südwestliche Bereich dieser Vorrangfläche liegt innerhalb des Naturparks Hüttener Berge.

Eine Barriere Wirkung für Zugvögel kann prognostiziert werden, da diese Vorrangfläche innerhalb des 3-km-Korridors zur Küste liegt und eine besondere Bedeutung für die Avifauna besitzt. Das LSG Küstenlandschaft Dänischer Wohld grenzt unmittelbar nordwestlich an.

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung kann von hohen Fledermausaktivitäten ausgegangen werden. In der Regel wird dieser Artenschutzkonflikt durch feste Abschaltzeiten vermieden.

Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlich geringerer Betriebszeiten Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Harzhof/X des WBV Am Noor. Generell ist die Errichtung von Windkraftanlagen einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Harzhof/X des WBV Am Noor. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Harzhof/X, Wiesengraben /Xj und Vorfluter Hohenlieth/XIa des WBV Kohbek-Waabs. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 026 (Vorranggebiet)

Die geplante Potentialfläche befindet sich in der näheren Umgebung des geschützten Kulturdenkmals Gettorfer Kirche. Die Eindrucksbeeinträchtigung könnte über eine Höhenbegrenzung der WEA reduziert werden.

Der nördliche Bereich dieser Teilfläche liegt in einem aufgeforsteten Bereich. Das Tabukriterium wäre zu prüfen. Im nördlichen Waldstück sind Vorkommen von Uhu bekannt.

PR2 RDE 028 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich im Eindrucksbereich des geschützten Kulturdenkmals Gettorfer Kirche. Zum Abmildern der Beeinträchtigung könnte bei einer weiteren Planung über eine Höhenbegrenzung der WEA die Eindrucksbeeinträchtigung reduziert werden.

PR2 RDE 029 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich in Sichtweite des Denkmalsbereiches Haithabu und Danewerk und stellt eine Beeinträchtigung durch die Fernwirkung der Windräder dar. Eventuell kann durch eine Höhenbegrenzung der WEA die Beeinträchtigung des Denkmalsbereiches reduziert werden.

Die Vorrangfläche liegt im östlichen Bereich im Biotopverbund und innerhalb der Moorkulisse. Auf die Ausführungen zu Kapitel 3.3 wird verwiesen. Vorkommen von Wiesenvögeln wurden nachgewiesen. Der südliche Teilbereich entlang der Brekendorfer Au ist sehr kleinteilig strukturiert mit verschiedenen Biotoptypen.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Brekendorfer Au des WBV Obere Sorge. Generell ist die Errichtung von Windkraftanlagen einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offene Gewässer Brekendorfer Au/G, Gewässer G1a, Gewässer G5 des WBV Obere Sorge. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer G5 und G6. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 031 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich in der näheren Umgebung des geschützten Kulturdenkmals Gettorfer Kirche. Die Eindrucksbeeinträchtigung könnte über eine Höhenbegrenzung der WEA reduziert werden.

PR2 RDE 032 (Potentialfläche)

Es besteht Konfliktpotential aufgrund der Sichtentfernung zur denkmalgeschützten Windmühle in Groß Wittensee.

PR2 RDE 033 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich in der näheren Umgebung der geschützten Kulturdenkmale auf Gut Wulfshagen und der Gettorfer Kirche. Die Eindrucksbeeinträchtigung könnte über eine Höhenbegrenzung der WEA reduziert werden. Außerdem ist das archäologische Kulturdenkmal Turmhügelburg Wulfshagen betroffen, welches direkt an der B 76 etwa 300 m von der Grenze des Vorranggebietes entfernt liegt. Da von der Turmhügelburg aufgrund ihrer Lage kaum eine Fernwirkung ausgeht und da auf der Fläche bereits Windräder stehen, würde von weiteren Windrädern in ähnlichen Abmessungen nur eine geringe Eindrucksbeeinträchtigung resultieren. Eine Verschiebung der Südgrenze des Vorranggebietes nach Norden bis zu den ersten Bestandsanlagen würde die Situation deutlich verbessern.

Die Wulfshagener Au verläuft als Teil des Biotopverbundsystems durch das vorgeschlagene Vorranggebiet und teilt den östlichen Bereich räumlich ab. Damit ergibt sich auf dieser Seite nur noch ein schmaler Streifen, teils unter 65 m Breite.

Diese Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz und innerhalb einer historischen Kulturlandschaft. Im Zusammenhang mit dem Fledermausvorkommen kann sich ein Konflikt ergeben. In der Regel wird dieser Artenschutzkonflikt durch feste Abschaltzeiten vermieden. Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlich geringerer Betriebszeiten Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Felmer Au des WBV Felmer Au. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Felmer Au/II des WBV Felmer Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Felmer Au/II und II e 4 des WBV Felmer Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 034 (Vorranggebiet)

Es ist ein Konfliktpotential aufgrund der Nähe zum Gut Hohenlieth erkennbar. Die Entfernungen vom geplanten Vorranggebiet zu den dort gelegenen Kulturdenkmälern betragen 800 bis 1.000 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie (zwischen Gut und Vorranggebiet liegt nur das flache Krögensmoor) der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt.

Die Vorrangfläche liegt im Naturpark Hüttener Berge sowie innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung. Der nördliche Teil der vorgeschlagenen Fläche wird durch einen Streifen des Biotopverbundes (Gewässerverlauf) abgetrennt. Hier liegt eine

hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen vor (Knicks, Bruchwald, Feuchtwiese), sodass der nördliche Ausläufer insgesamt ungeeignet ist.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Graben 10/10 des WBV Gettorfer-Lindauer Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 035 (Vorranggebiet)

Die Fläche liegt im Naturpark Hüttener Berge. Im nordwestlichen Bereich der Vorrangfläche befinden sich gesetzlich geschützte Biotope (Knicks) und Feldgehölze in hoher Dichte.

Der Abstand zum FFH Gebiet DE 1625-301 „Klvensieker Holz“ wird als nicht ausreichend erachtet, da zahlreiche Fledermausarten (FFH RL Anhang II) in dem Waldgebiet nachgewiesen wurden. Eine FFH-Vorprüfung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erforderlich. Im Ergebnis könnte die Fläche trotz Ausweisung für Windenergievorhaben ungeeignet sein oder zu Betriebseinschränkungen führen. Zur Planungssicherheit für Vorhabenträger sollte dieser Hinweis in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden. Östlich der Fläche sind Fledermausvorkommen und Uhus kartiert worden.

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Graben 5/5 des WBV Gettorfer-Lindauer Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 037 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich in der näheren Umgebung der denkmalgeschützten Gutanlage Wulfshagen. Außerdem ist das archäologische Kulturdenkmal Turmhügelburg Wulfshagen betroffen. Aus diesen Gründen ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 038 (Vorranggebiet)

Im Umgebungsbereich befinden sich mehrere vorgeschichtliche Grabhügel und das Kulturdenkmal „Stenten-Mühle“. Es ist von einer wesentlichen Eindrucksbeeinträchtigung auszugehen. Die Fläche ist daher ungeeignet.

Mit dem Mühlenbach verläuft das Biotopverbundsystem raumgreifend durch das Vorranggebiet, ergänzt um mehrere Vertragsnaturschutzflächen. Die gesamte Fläche wird von einem engmaschigen Knicknetz durchzogen (hohe Dichte gesetzlich geschützter Biotope).

Der Abstand zum FFH Gebiet DE 1623-306 „Owslager See“ beträgt etwa 500 m und liegt somit im potentiellen Beeinträchtigungsbereich (500 m) von Bekassine, Wachtelkönig, Kranich und Großem Brachvogel. Um eine Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes auszuschließen, ist eine FFH-Vorprüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erforderlich. Im Ergebnis könnte die Fläche trotz Ausweisung für Windenergievorhaben ungeeignet sein oder zu Betriebseinschränkungen führen. Zur Planungssicherheit für Vorhabenträger sollte dieser Hinweis in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden.

Die Fläche liegt im Naturpark Hüttener Berge, innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und zudem in einem Gebiet, das einer Verbundachse im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem laut Landschaftsrahmenplan zugeordnet wird. Etwa 1.000 m südlich der Vorrangfläche befindet sich ein großes Wiesenvogelbrutgebiet.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Mühlenau / E des WBV Obere Sorge. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagentei-

le, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Mühlenau/E und E3c des WBV Obere Sorge. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft E3c und E3c1 des WBV Obere Sorge. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 039 (Vorranggebiet)

Die Fläche liegt im Naturpark Hüttener Berge. Durch die räumliche Nähe zum FFH Gebiet Wittensee und angrenzende Niederungen als auch zum LSG Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge ist ein hohes Konfliktrisiko bezüglich Wiesenvögel, Großvögel und Fledermäuse zu erwarten. Horstbäume relevanter Großvogelarten sind innerhalb des 3 km Radius nachgewiesen worden. Der Nord-Ostsee-Kanal wird als Hauptzugweg für Wasservögel angegeben.

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung, ist weithin sichtbar auf einem Höhenrücken am Rand des Wittensees. Aufgrund des Reliefs der Fläche sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlicher Konflikte Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

PR2 RDE 040 (Vorranggebiet)

In der Vorrangfläche ist eine besonders hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen zu verzeichnen. Neben einem dichten Knicknetz, darunter naturschutzfachlich hochwertige Redder, verläuft ein Teil des Biotopverbundsystems durch diesen Bereich der Vorrangfläche. Außerdem sind Bereiche als Moorkulisse ausgewiesen, sodass hier kaum Raum für WEA verbleibt. Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlicher Konflikte Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Warleberg/ VII und Warleberger Mühle/ VII h des WBV Schinkel-Warleberg. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer VII und VIIg, des WBV Schinkel-Warleberg. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft VIIk, VII und VIII des WBV Schinkel-Warleberg. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 042 (Vorranggebiet)

Der nördliche Bereich befindet sich im Naturpark Hüttener Berge. Entlang der Lindauer Mühlenau verläuft das Biotopverbundsystem.

Der Abstand zum FFH-Gebiet Kluvensieker Holz wird weiterhin als nicht ausreichend erachtet, da zahlreiche Fledermausarten in dem Waldgebiet nachgewiesen wurden. Eine FFH-Vorprüfung wird als notwendig erachtet. Im FFH-Gebiet befinden sich Naturwaldflächen zwischen 1 bis 20 ha. Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlicher Konflikte Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Alte Eider bzw. Lindauer Mühlenau/1 des WBV Gettorf- Lindauer Au. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Alte Eider/Lindauer Mühlenau /1 und Graben 6/6 des WBV Gettorfer-Lindauer Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 044 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich in der direkten Umgebung des geschützten archäologischen Kulturdenkmals Ochsenweg. Während der nördliche Teil der Potentialfläche durch eine Nadelholzpflanzung zumindest zurzeit abgeschirmt ist, übt der südliche Bereich der Potentialfläche eine ungeminderte Eindrucksbeeinträchtigung auf den Ochsenweg aus. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 045 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich in der näheren Umgebung des geschützten Kulturdenkmals Gut Steinwehr. Durch die Lage am Nord-Ostsee-Kanal sowohl des Gutes als auch der Potentialfläche ist eine Minderung der Eindrucksbeeinträchtigung kaum möglich. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 046 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf den Gutsanlagen Kluvensiek und Osterrade, sowie dem alten Eiderkanal mit seinen Schleusen und der Klappbrücke. Des Weiteren sind ein Grabhügel mit großer Fernwirkung (Bovenau, Denkmalsbuch Nr. 2) und eine ehemalige Turmhügelburg (Bovenau, Denkmalsbuch Nr. 3) betroffen. Die Entfernungen von den Denkmalen zum geplanten Vorranggebiet betragen z. T. unter 500 m. Auch bei den weiter entfernten Denkmalen wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt.

Nördlich der Vorrangfläche befindet sich das FFH Gebiet DE 1625-301 Kluvensieker Holz. Das Kluvensieker Holz ist als eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete im Naturraum Dänischer Wohld von Bedeutung. Auch unmittelbar in der Vorrangfläche befinden sich zahlreiche Feldgehölze, aufgrund der Habitatstruktur sind Artenschutzkonflikte zu erwarten. Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlicher Konflikte Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

Der Nord-Ostsee-Kanal wurde als Hauptzugweg für Wasservögel berücksichtigt.

Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung.

PR2 RDE 048 (Potentialfläche)

Die Fernwirkung von WEA auf die geschützten Altstadtbestandteile von Rendsburg und Büdelsdorf könnten sich bei entsprechend großen Anlagen auswirken.

PR2 RDE 049 (Potentialfläche)

Die Fernwirkung von WEA auf die geschützten Altstadtbestandteile von Rendsburg und Büdelsdorf könnten sich bei entsprechend großen Anlagen auswirken.

PR2 RDE 050 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf der Gutsanlage Kluvensiek, der Gutsanlage Osterrade, der Gutsanlage Steinwehr, dem Herrenhaus auf Gut Dengelsberg, dem alten Eiderkanal mit seinen Schleusen und der Klappbrücke sowie der Kirche und der denkmalgeschützten Sachgesamtheit Ortskern Bovenau. Die Entfernungen von den Denkmälern zum geplanten Vorranggebiet betragen z. T. unter 500 m. Außerdem befindet sich mitten in der Potentialfläche der denkmalgeschützte Grabhügel Bovenau (Denkmalbuchnummer 2), der aufgrund seiner Lage und Größe eine größere Fernwirkung hat. Aus diesen Gründen ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 051 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich im Umgebungsbereich des geschützten Kulturdenkmals Alter Eiderkanal mit seinen Schleusen und der Klappbrücke. Die Entfernung zum Kulturdenkmal beträgt unter 500 m und wirkt sich deutlich auf das Kulturdenkmal aus. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 052 (Potentialfläche)

Die Fernwirkung von WEA auf die geschützten Altstadtbestandteile von Rendsburg und Büdelsdorf könnten sich bei entsprechend großen Anlagen auswirken.

PR2 RDE 053 (Potentialfläche)

Die Fernwirkung von WEA auf das geschützte archäologische Denkmal „Ochsenweg“ könnte sich bei entsprechend großen Anlagen auswirken.

PR2 RDE 054 (Potentialfläche)

Die Fernwirkung von WEA könnte sich auf das Herrenhaus des Gutes Dengelsberg und das denkmalgeschützte Wohnwirtschaftsgebäude (Dorfstraße 45) in Rade auswirken.

PR2 RDE 055 (Vorranggebiet)

Das Vorranggebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den geschützten Kulturdenkmälern auf Gut Quarnbek. Vom geschützten Gutspark sind es nur etwas über 200 m bis zum Rand des Vorranggebietes, bis zu den ersten bewohnten Gebäuden unter 400 m. Neben der räumlichen Nähe zu den Kulturdenkmälern kommt außerdem zum Tragen, dass das Vorranggebiet in eine wesentliche Sichtachse vom neuen Herrenhaus durch den ebenfalls geschützten Landschaftspark in die Kulturlandschaft einschneidet. Durch die im Süden des Gutes gelegenen

WEA besteht bereits eine Eindrucksbeeinträchtigung des gesamten denkmalgeschützten Gutes, die keinesfalls durch eine weitere wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung im Osten verstärkt werden sollte.

Der potentielle Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel wird durch Nachweise in unmittelbarer Umgebung für Rotmilan, Kranich, Seeadler und Uhu bestätigt.

Nördlich sind Vorkommen der Teichfledermaus bekannt, für die Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung hat. Südlich gibt es Winter-Rastplätze von Singschwan und Zwergschwan. Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlicher Konflikte Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

Mit der Erweiterung der Fläche über die Melsdorfer Au hinaus wird hier das Biotopverbundsystem überplant.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Melsdorfer Au des WBV Melsdorfer Au. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Melsdorfer Au / II des WBV Melsdorfer Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 056 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich in der Nähe der geschützten Kulturdenkmale auf Gut Quarnbek. Vom Rand der Potentialfläche bis zum geschützten Gutspark sind es etwa 700 m, bis zu den ersten bewohnten Gebäuden unter 900 m. Neben der räumlichen Nähe zum Kulturdenkmal kommt außerdem zum Tragen, dass die Potentialfläche in eine wesentliche Sichtachse vom neuen Herrenhaus durch den ebenfalls geschützten Landschaftspark in die Kulturlandschaft einschneidet. Durch die im Süden des Gutes gelegenen WEA besteht bereits eine Eindrucksbeeinträchtigung des gesamten denkmalgeschützten Gutes, die keinesfalls durch eine weitere wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung im Osten verstärkt werden sollte. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 057 (Vorranggebiet)

Das Vorranggebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den geschützten Kulturdenkmalen auf Gut Quarnbek einschließlich der historischen Kopfsteinpflasterzuwegung und der Steinbogenbrücke über die Melsdorfer Au. Vom geschützten Gutspark beträgt der Abstand weniger als 500 m bis zum Rand des Vorranggebietes, von den ersten bewohnten Gebäuden unter 600 m. Durch die bereits bestehenden WEA geht schon jetzt eine hohe optische und akustische Belastung für die Kulturdenkmale einher, die als wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung zu werten ist, die nicht verstärkt werden sollte. Die untere Denkmalschutzbehörde geht davon aus, dass auf der bezeichneten Fläche keine weiteren WEA errichtet werden können, da die Fläche bereits ausgeschöpft ist.

Die Fläche weiter auf den Bestandwindpark zu begrenzen, ist berechtigt. Für die Umgebung des bestehenden Windparks liegen Nachweise für die windkraftsensiblen Großvogelarten Rotmilan, Kranich, Seeadler und Uhu vor sowie Nachweise für Winter- und Sommerquartiere von Fledermäusen. In der Vorrangfläche liegen Winterrastplätze des Sing- und Zwergschwans.

PR2 RDE 058 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich etwa 800 m nördlich des Hügelgräberfeldes bei Haßmoor/Glinde. Auch wenn die Potentialfläche räumlich durch die Autobahn A 210 vom Gräberfeld getrennt wird, ist die Eindrucksbeeinträchtigung durch die Fernwirkung der WEA erheblich. Des Weiteren besteht eine Eindrucksbeeinträchtigung des Langbettes „Katharinenborn“ (DB-Nr. Bovenau 1). Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 060 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich etwa 1.200 m östlich des Hügelgräberfeldes bei Haßmoor/Glinde (Gemeinden Bredenbek und Haßmoor). Auch wenn das Vorranggebiet aufgrund der räumlichen Trennung und der landschaftlichen Gegebenheiten das Hügelgräberfeld nicht so stark beeinträchtigt, wie es beim Gebiet PR2_RDE_061 gegeben ist, soll auf jeden Fall über eine Höhenbegrenzung der WEA die Eindrucksbeeinträchtigung minimiert werden. Näheres siehe zur Fläche PR2_RDE_061.

Die Fläche befindet sich vollständig im Naturpark Westensee und weist eine hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen auf, überwiegend Kleingewässer und Feldgehölze. Die im nordöstlichen Teil berücksichtigten Feldgehölze führen auch zu einer Reduzierung der Eigenschaftsfläche. Die nordöstlich verbliebene Teilfläche ist nur etwa 6 ha groß. Durch die Erweiterung der Vorrangfläche in südlicher Richtung wird die Umfassung des Waldgebietes Bruxer Holz verstärkt.

Für die windkraftsensiblen Großvogelarten Seeadler, Rotmilan und Uhu liegt die Fläche im potenziellen Beeinträchtigungsbereich bzw. im Prüfbereich. Im Bruxer Holz sind Vorkommen des Kranichs bekannt.

Westlich der Vorrangfläche liegen bekannte Winterrastplätze von Sing- und Zwergschwan (seit mindestens 10 Jahren bekannt). Kartierte Fledermausvorkommen weisen bereits auf Konflikte auf Ebene des Genehmigungsverfahrens hin. Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlicher Konflikte Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich mit besonderer Erholungseignung.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Bredenbek/2 des WBV Bredenbek. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Bredenbek/2 des WBV Bredenbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Bredenbek/2 und Rohrleitung 2.12.2 des WBV Bredenbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 061 (Vorranggebiet)

Das Konfliktrisiko bei der Planung dieses Vorranggebietes wurde auch schon in der vergangenen Planung zu Recht als hoch klassifiziert. Das geplante Vorranggebiet befindet sich unmittelbar südlich eines der bedeutendsten Grabhügelfelder Schleswig-Holsteins, welches durch seine Lage im Weide- und Ackerland gut wahrnehmbar ist. Im Bereich nördlich von Haßmoor befinden sich über 40 Grabstätten vergangener Kulturen, die ihre Toten hier in Würde und über Jahr-

tausende sichtbar bestattet haben. Direkt neben einer solchen Grabanlage einen Windpark zu planen, ist denkmalrechtlich unmöglich zu tolerieren und sollte unter keinen Umständen in Erwägung gezogen werden.

Eine ebenfalls direkt südlich des Grabhügelfeldes verlaufende Hochspannungsleitung stellt schon eine gravierende Eindrucksbeeinträchtigung dar, die auf gar keinen Fall verstärkt werden sollte. Eben diese Hochspannungsleitung ist es auch, die das geplante Vorranggebiet in seiner Ausdehnung stark beschränkt. Da in dem verbleibenden recht kleinen Vorranggebiet nur eine geringe Anzahl an Windrädern stehen kann, mit diesen aber ein maximaler Schaden an der Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins verbunden sein wird, kann aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde nur die Streichung dieses Vorranggebietes gefordert werden, zumal der wirtschaftliche und energetische Gewinn im Vergleich zu anderen, weniger konfliktreichen Gebieten als vernachlässigbar gelten kann. Bei ähnlich kleinen Gebieten, z. B. der Fläche PR2_RDE_010, wurde bereits bei der Abwägung ohne denkmalrechtliche Bedenken die Fläche zur Potentialfläche herabgestuft.

Im Übrigen wird zur Kenntnis genommen, dass die Nähe zu Friedhöfen und Ruhestätten keine Tabukriterien darstellen und Mindestabstände auslösen. Gleichwohl regen wir an, in diesem konkreten Fall auch das Konfliktpotential zwischen der Totenruhe und dem politischen Ziel der Windkraftförderung nochmals abzuwägen.

Die Fläche befindet sich im Naturpark Westensee. Die nördliche Teilfläche grenzt unmittelbar an das LSG. Innerhalb der Flächen befinden sich gesetzlich geschützte Biotop (Knicks) und Feldgehölze.

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich mit besonderer Erholungseignung.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Kronsburger Graben /3.4 des WBV Bredenbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_062 (Potentialfläche)

Aufgrund der extremen Vorbelastung des bronzezeitlichen Grabhügels (Schülldorf DB Nr. 1) direkt an der Kreuzung von der Autobahn A 7 und der Bahnlinie Rendsburg-Kiel, die den Grabhügel schneidet, können denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden. Hier ist kein wesentliches Konfliktpotential erkennbar. Die Auswirkungen auf das im Osten der Potentialfläche gelegene Grabhügelfeld bei Haßmoor, dessen westlichste Gräber (Haßmoor DB Nr. 2 und 3) unter 800 m entfernt liegen, wäre dennoch beträchtlich.

PR2_RDE_063 (Potentialfläche)

Die Kulturdenkmale auf Gut Bossee und der Grabhügel „Margarethenberg“ sind durch ihre topographische Lage und die dichte Bewaldung so weit abgeschirmt, dass denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden können. In Hinblick auf den Landschaftspark sollten die Standorte der WEA so gewählt werden, dass keine Anlagen in nordwestlicher Sichtachse des Parks zu stehen kommen.

PR2_RDE_064 (Vorranggebiet)

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vor Ausweisung des Eignungsgebietes wird empfohlen. Der sehr geringe Abstand zum FFH-Gebiet DE1723-301 Gehege Osterhamm-Elsdorf (200 m) sowie zum FFH-Gebiet DE1723-302 Dachsberg bei Wittenmoor (450 m) kann aufgrund der Habitat-eignung im Genehmigungsverfahren zu Konflikten führen. Dieser Hinweis sollte in das Daten-

blatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlicher Konflikte Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

Westlich der Fläche befindet sich in etwa 3.500 m Entfernung das Vogelschutzgebiet Special Protection Area (SPA) DE1622-493 Eider-Treene-Sorge-Niederung.

Die Vorrangfläche liegt in einem unzerschnittenen Raum, der aufgrund der vorhandenen Naturausstattung gute Bedingungen für das Rotwild bietet. Das Rotwild wird bereits im FFH-Managementplan berücksichtigt. Über die gesamte Fläche zieht sich, mit Ausnahme des Niederungsbereichs der Garlbek, ein dichtes Knicknetz. Der Bereich liegt zudem in der Schwerpunktkulisse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Garlbek/190100 des WBV Garlbek. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offene Gewässer Garlbek, 190603 und 190602 des WBV Garlbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer 190600, 190603, des WBV Garlbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 066 (Potentialfläche)

Für einen Großteil der Potentialfläche ist kein Konfliktpotenzial erkennbar. Allein der nördliche Ausläufer rückt so nah an die westlichsten Gräber (Haßmoor DB Nr. 2 und 3) des bei Haßmoor gelegenen Grabhügelfeldes, dass die Auswirkungen auf die Grabstätten beträchtlich wären.

PR2 RDE 067 (Vorranggebiet)

Südlich verläuft in ca. 400 m Entfernung das FFH-Gebiet DE1724-302 Wehrau und Mühlenau. Die Fläche wird durch mehrere naturschutzfachlich bedeutsame Redder mit hoher Habitategung für Fledermäuse geteilt.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Graben 61/le, Drän 62/le1, Drän 60/lf1 und Drän 59/lf des WBV Linnbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 068 (Vorranggebiet)

Entlang der Linnbek verläuft das Biotopverbundsystem. Durch die Lage zum FFH-Gebiet DE1724-302 Wehrau und Mühlenau in weniger als 500 m Entfernung und dem dort angrenzenden großräumig ausgewiesenen Wiesenvogelbrutgebiet besteht ein artenschutzrechtliches Konfliktrisiko. Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlicher Konflikte Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Linnbek des WBV Linnbek. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Linnbek / I und Haßmoor-Graben / VII. des WBV Linnbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Drän 24 / li des WBV Linnbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft Drän 23 / lj des WBV Linnbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 070 (Potentialfläche)

Aufgrund des herausgehobenen und auffälligen Standortes der Potentialfläche nahe an der Böschung zum Eidertal ist die Fernwirkung von geplanten WEA in südwestliche Richtung ungleich höher als an vielen anderen Orten, was an der Fernwirkung des recht kleinen bestehenden Windrades an der K 15 unschwer nachzuvollziehen ist. Entsprechend größere WEA können sich negativ auf die Kulturdenkmale „Kirche Flintbek“ sowie die geschützten Hofstellen und die Turmhügelburgenanlagen im Eidertal (Flintbek-Voorde) auswirken. Von daher ist der Standort aus denkmalrechtlicher Sicht nicht oder nur für entsprechend niedrige WEA geeignet.

PR2 RDE 071 (Potentialfläche)

Die Fernwirkung von WEA könnte sich auf die Lotsenstation und die Windmühle Anna in Nübbel negativ auswirken.

PR2 RDE 072 (Potentialfläche)

Die Fernwirkung von WEA auf das Kulturdenkmal „Posthof“ könnte sich bei entsprechend großen Anlagen auswirken.

PR2 RDE 074 (Vorranggebiet)

Aufgrund des prominenten Standortes des Vorranggebietes nahe an der Böschung zum Eiderdal ist die Fernwirkung von geplanten WEA ungleich höher als an vielen anderen Orten, was an der Fernwirkung des recht kleinen bestehenden Windrades an der K 15 unschwer nachzuvollziehen ist. Entsprechend größere WEA könnten sich negativ auf die Kulturdenkmale „Kirche Flintbek“ sowie die geschützten Hofstellen in Flintbek Voorde (Hörn 3, Hörn 6 und Mühlenberg 19) und die beiden Turmhügelburgenanlagen im Eidertal auswirken. Daher wird der Standort aus denkmalrechtlicher Sicht nur als eingeschränkt geeignet beurteilt.

Neben vorhandenen Knicks wird die Eignung der Fläche durch bereits geplante Renaturierungsmaßnahmen der angrenzenden Moore eingeschränkt. Verwiesen wird auf den im Grundsatz nicht geklärten Konflikt bzw. Gewichtung zwischen Moorrenaturierung und Windkraftnutzung in Bezug auf den Klimaschutz (Kapitel 3.3).

Ein Teil der Vorrangfläche ist als Moorkulisse ausgewiesen, sodass auch von einer Verbundfunktion zwischen den Mooren Fehltmoor und Kleinflintbeker Moor und damit verbundenen Artenschutzkonflikten auszugehen ist.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer B des WBV Kleinflintbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer B des WBV Kleinflintbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 075 (Vorranggebiet)

Innerhalb dieser Vorrangfläche ist ein besonders dichtes Knicknetz vorhanden.

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturlandschaft.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer 120800, 120801, 120802 und 120804 des SV Broksbarger Koog. Gemäß Satzung des SV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 7,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer 120801 und 120804 des SV Broksbarger Koog. Gemäß Satzung des SV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 7,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 077 (Potentialfläche)

Die Fernwirkung auf das geschützte Kulturdenkmal „Jevenstedter Kirche“ kann bei entsprechend großen Anlagen zum Tragen kommen.

PR2 RDE 080 (Vorranggebiet)

Die Fläche ist mit über 50 % Bestandteil der Moorkulisse. Verwiesen wird auf den im Grundsatz nicht geklärten Konflikt bzw. Gewichtung zwischen Moorrenaturierung und Windkraftnutzung in Bezug auf den Klimaschutz (Kapitel 3.3).

Artenschutzkonflikte durch Wiesenvögel und Limnikolen sind durch die besondere Habitataeignung des 600 m entfernten Naturschutzgebietes Bokelholmer Fischteiche zu erwarten. Im Umkreis von 1.000 m zur Vorrangfläche liegen Brutnachweise für Graureiher, Wiesenweihe und Rohrdommel vor. Diese Hinweise sollten in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlicher Konflikte Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten. Im Norden der Vorrangfläche befindet sich ein Ökokonto der Gemeinde Nortorf.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer B 2 / 42 und A 3 / 6 des WBV Bokeler Au (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer B 1 / 41 und B 2 / 42 des WBV Bokeler Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 082 (Vorranggebiet)

Durch die Nähe zum NSG Bokelholmer Fischteiche sind aufgrund der besonderen Habitataeignung Artenschutzkonflikte durch Wiesenvögel und Limnikolen zu erwarten. Im Umkreis von 1.000 m zur Vorrangfläche liegen Brutnachweise für Graureiher, Wiesenweihe und Rohrdommel vor. Im Ergebnis ist die Vorrangfläche ungeeignet.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer B 2 / 42 des WBV Bokeler Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 083 (Vorranggebiet)

Auf der Vorrangfläche überwintern und rasten Kraniche und Singschwäne. Für den Rotmilan liegen Hinweise zu Flugaktivitäten in diesem Bereich vor. Diese Hinweise sollten in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlicher Konflikte Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

An Brammer Au und Bokeler Au wurden bereits durch den Naturschutz geförderte Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt.

Der südliche Teil liegt auch nach Reduzierung noch innerhalb der Moorkulisse und in etwa 100 m Entfernung zu einer intakten Hochmoorfläche, die Erweiterung der Vorrangfläche erstreckt sich fast vollständig auf die Moorkulisse. Verwiesen wird auf den im Grundsatz nicht geklärten Konflikt bzw. Gewichtung zwischen Moorrenaturierung und Windkraftnutzung in Bezug auf den Klimaschutz (Kapitel 3.3).

In der Abwägungsentscheidung wird das Biotopverbundsystem textlich berücksichtigt und von der Planung ausgenommen, im Widerspruch hierzu jedoch nach Kartenlage durch den neu ausgewiesenen Bereich überplant.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Bokeler Au des WBV Bokeler Au. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer B 40, B 50 / 90 des WBV Bokeler Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 084 (Potentialfläche)

Die Potentialfläche befindet sich in der Nähe mehrerer vorgeschichtlicher Grabhügel in den Gemeinden Langwedel und Groß Vollstedt. Zur Minderung der Eindrucksbeeinträchtigung sollte mindestens auf den südöstlichen Annex der Potentialfläche verzichtet werden. Dennoch bliebe die Eindrucksbeeinträchtigung des Grabhügels auf dem Wartenberg und der Grabhügel in Groß Vollstedt ungemindert. Aus diesen Gründen ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 086 (Potentialfläche)

Durch die Vorrangfläche ziehen sich Redder mit hoher Habitatsignung für Fledermäuse. Die Vorrangfläche trennt zwei Teilgebiete des FFH-Gebietes DE 1724-334 „Dünen bei Kattbek“. Das Ergebnis einer FFH-Prüfung auf Genehmigungsebene würde die vollständige Vorrangfläche betreffen, eine Verträglichkeitsprüfung wird deshalb vor Ausweisung empfohlen.

Im Südosten der Fläche wurde ein flächenhaftes gesetzlich geschütztes Biotop (arten- und strukturreiches Dauergrünland) überplant. Entlang der angrenzenden Jevenau wird ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt, um Flächen zu extensivieren.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Bokeler Au des WBV Bokeler Au. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer A 30 / 26 und A 31 / 27 des WBV Bokeler Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer A 30 / 26, A 33 / 29 und A 31 / 27 des WBV Bokeler Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft A 35 / 30 und A 32 / 28 des WBV Untere Bokeler Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 087 (Vorranggebiet)

Ein Weißstorchbrutnachweis im 1.500 m Prüfbereich wurde nicht berücksichtigt.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Ibek / I a des WBV Untere Jevenau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Rohrleitung 89 / I a 4 des WBV Untere Jevenau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 090 (Vorranggebiet)

Einschränkungen sind durch teilweise dichte Redderstrukturen in der Vorrangfläche möglich. Im südöstlichen Teil befindet sich ein Feldgehölz. Gegebenenfalls entstehen hier nicht nutzbare Kleinstflächen.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Ibek / I a, Rohrleitung 98 / I a 7, Rohrleitung 100 / I a 7.1, Rohrleitung 101 / I a 7.2 und Barkhörngraben / I a 6 des WBV Untere Jevenau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 094 (Vorranggebiet)

Die Lage zwischen Hochmoorflächen wurde trotz Hinweisen bei der UVS zum Windpark nicht berücksichtigt. Die Vorrangfläche ist im Übrigen ausgewiesen als Vorbehaltsgebiet für oberflächennahe Rohstoffe. Raumnutzung durch Rotmilane ist nachgewiesen. Die Fläche weist Knickstrukturen auf und Teile der Fläche liegen innerhalb der Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer B 39 / 79, B 40 / 80, Rehmsbach(B38) / 78 und B 44 / 84 des WBV Bokeler Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Rehmsbach(B38) / 78 des WBV Untere Bokeler Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 100 (Vorranggebiet)

Die südliche Teilfläche weist eine hohe Dichte gesetzlich geschützter Biotope auf (Knicks/Redder) und liegt etwa zur Hälfte in der Moorkulisse. Die nördliche Teilfläche liegt vollständig in der Moorkulisse. Verwiesen wird auf den im Grundsatz nicht geklärten Konflikt bzw. Gewichtung zwischen Moorrenaturierung und Windkraftnutzung in Bezug auf den Klimaschutz (Kapitel 3.3).

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Stubbenbek (B31)/ 71, Aschehornbek (B33) / 73, Rehbrookgraben (B34) / 74 des WBV Bokeler Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Stubbenbek (B31)/ des WBV Bokeler Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 101 (Potentialfläche)

Im Süden der Potentialfläche befindet sich ein vorgeschichtlicher Grabhügel, der nicht durch naturräumliche Barrieren von der Potentialfläche abgeschirmt wird. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 102 (Potentialfläche)

Die Fernwirkung auf die geschützten Kulturdenkmale „Nortorfer Kirche“ und das Grabhügelfeld bei Borgdorf-Seedorf könnte bei entsprechend großen Anlagen zum Tragen kommen.

PR2 RDE 104 (Vorranggebiet)

Die Fläche liegt im Naturpark Aukrug im Bereich der Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Nördlich liegt das Kattbeker Gehege, bei dem nordöstlich angrenzenden Waldstück handelt es sich um ein Hochmoor. Der Abstand wird aufgrund der Habitataignung als zu gering eingeschätzt, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Konflikte sind auch durch die Nähe zum Staatsforst Barlohe und dem damit verbundenen Vorkommen von Fledermäusen zu erwarten. Ein Austausch der Populationen zwischen den Waldgebieten muss weiterhin möglich sein.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer D9/99 des WBV Bokeler Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig

Innerhalb des Vorranggebietes liegt die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft D3/54 des WBV Luhnau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 106 (Vorranggebiet)

Das Vorranggebiet befindet sich in einer der landschaftlich ursprünglichsten Regionen des Kreises Rendsburg-Eckernförde, in der sich auch etliche, weit gestreute Kulturdenkmale befinden. Zu nennen sind hier besonders die Katen in Bissee, die Schmiede in Groß Buchwald sowie die Kirche in Brügge, deren Eindruck beeinträchtigt werden würde, da die Topographie dieser Region einen weiten, bislang unverbauten Blick zulässt. Es wird empfohlen, auf das geplante Vorranggebiet aus denkmalfachlicher Sicht zu verzichten.

Die Vorrangfläche grenzt unmittelbar im Westen und Osten an das LSG „Tal der Drögen Eider und Eiderkanal“. Betroffene Schutzzwecke des LSG sind das weitgehend von Bebauung freie Landschaftsbild sowie Vorkommen im Bestand bedrohter Wasser-, Röhricht- und Wiesenvögel. Im nördlichen Bereich der Vorrangfläche liegen laut Zählung Singschwan-Rastplätze.

Ein hohes Konfliktpotential ergibt sich durch die Lage mit nur durchschnittlich 500 m Entfernung an das FFH-Gebiet DE 1725-392 „Gebiet der oberen Eider inkl. Seen“, ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Für die Teichfledermaus wird der Erhalt aller Wochenstuben, störungsarmer Fließgewässersysteme sowie insektenreicher Jagdgebiete gefordert. Das dichte Knicknetz trägt zur Habitataignung dieser Fläche bei.

In der Regel wird ein möglicher Artenschutzkonflikt (Fledermäuse) durch feste Abschaltzeiten vermieden. Eine FFH-Vorprüfung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erforderlich. Im Ergebnis könnte die Fläche trotz Ausweisung für WEA ungeeignet sein oder zu Betriebseinschränkungen führen. Diese Hinweise sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis möglicher Einschränkungen Planungssicherheit für Vorhabenträger zu gewährleisten.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft Graben Klüven / L IV des WBV Bothkamper See. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlage in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 107 (Potentialfläche)

Die Westgrenze der Potentialfläche liegt weniger als 200 m östlich eines auf einer prägnanten Geestkuppe befindlichen vorgeschichtlichen Grabhügels, der die umgebenden, heute meist entwässerten Moorflächen weithin überragt und damit maßgeblich prägt. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 108 (Potentialfläche)

Die mehrteilige Potentialfläche berührt in ihrem westlichen Teilgebiet ein größeres vorgeschichtliches Hügelgräberfeld. Zumindest die Teilfläche im Bereich zwischen Seedorf und Dätgen ist von daher für die Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet. Bei der östlichen Teilfläche am Kummersberg besteht exakt die gleiche Problematik. Auch diese Fläche ist ungeeignet. Von der verbleibenden Teilfläche geht eine negative Eindrucksbeeinträchtigung der Grabhügel aus.

PR2 RDE 109 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich mit ihrem Westende vermutlich direkt auf einer spätmittelalterlichen Burganlage. Die Auswertung der aktuell gemachten Funde steht noch aus, weshalb die noch folgende Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes hierzu unbedingt Beachtung finden sollte.

PR2 RDE 114 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich etwa 1,5 km nördlich der als Kulturdenkmal geschützten Margarethenschanze, die sich bereits auf dem Stadtgebiet Neumünsters befindet. Die Eindrucksbeeinträchtigung des Denkmals könnte aufgrund der bewegten Topographie dieser Gegend durch eine Höhenbegrenzung von WEA auf eine Gesamthöhe unter 150 m deutlich verringert werden.

Diese Vorrangfläche grenzt unmittelbar an das LSG „Stadtrand Neumünster“ und liegt im Naturpark Westensee. Östlich der Vorrangfläche befindet sich das Biotopverbundsystem um den Einfelder See und ist mit den angrenzenden Wäldern ausgewiesen.

Die Vorrangfläche liegt zwischen zwei raumbedeutsamen Mooren Großes Moor und Dosenmoor (NSG). Das NSG Dosenmoor (1.900 m entfernt) mit angrenzendem Einfelder See (Entfernungen von 500 bis 1.000 m zum Vorranggebiet) zählt zu den bedeutenden Schlafgewässern für Kraniche im Planungsraum II. Es wurden Großvogelhorste gemeldet (Rotmilan, Seeadler, Eule). Innerhalb der Vorrangfläche liegen mehrere Kleingewässer. Laut Landschaftsrahmenplan liegt die Vorrangfläche in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

PR2 RDE 117 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich etwa 1,5 km nördlich der als Kulturdenkmal geschützten „Margarethenschanze“, die sich bereits auf dem Stadtgebiet Neumünsters befindet. Die Eindrucksbeeinträchtigung des Denkmals könnte aufgrund der bewegten Topographie dieser Gegend durch eine Höhenbegrenzung von WEA auf eine Gesamthöhe unter 150 m deutlich verringert werden.

Die Vorrangfläche liegt im Naturpark Westensee zwischen zwei raumbedeutsamen Mooren Großes Moor und Dosenmoor (NSG). Das NSG Dosenmoor mit angrenzendem Einfeld der See zählt zu den bedeutenden Schlafgewässern für Kraniche im Planungsraum II. Laut Landschaftsrahmenplan liegt die Vorrangfläche in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft A21 / 22 des WBV Obere Höllenau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlage in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 118 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich etwa 1 km entfernt von der denkmalgeschützten Schmiede in Groß Buchwald. Da die Schmiede durch die baulichen Gegebenheiten der Umgebung vom Vorranggebiet ausreichend abgeschirmt ist, können denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden.

Knicks, Feldgehölze und Stillgewässer befinden sich als gesetzlich geschützte Biotope innerhalb dieser Vorrangfläche. Im südlichen Teil liegen Bereiche innerhalb der Moorkulisse.

Die Vorrangfläche grenzt im Süden und Osten an größere Waldgebiete (ca. 30 und 100 ha), sodass aufgrund der Habitatausstattung von einem erhöhten Fledermausvorkommen und Raumnutzung der Vorrangfläche als Jagdhabitat ausgegangen werden kann. In der Regel wird ein möglicher Artenschutzkonflikt (Fledermäuse) durch feste Abschaltzeiten vermieden. Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlich geringerer Betriebszeiten Planungssicherheit für Vorhabenträger zu gewährleisten. Für den Bereich wurde ein Rotmilanhorst gemeldet.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Ovendorfer Bach / A, Vorflut Sahrendorf / A Ia, Vorflut Grüner Jäger / A I und Forstgraben / A II des WBV Bothkamper See. Gemäß Satzung des WBV Bothkamper See ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Vorflut Sahrendorf / A Ia, A Ia2 und Vorflut Grüner Jäger / A I des WBV Bothkamper See. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 121 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich unmittelbar am archäologischen Kulturdenkmal „Frühgeschichtliche Wegespuren“ (Schülp bei Nortorf, Denkmalsbuch Nr. 1). Da durch die bestehenden WEA eine starke Vorbelastung und damit eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung gegeben ist, sollte auf den weiteren Ausbau der Fläche verzichtet werden. Mindestens der östlich der Straße gelegene Bereich des Vorranggebietes sollte unter keinen Umständen mit einer WEA bebaut werden, da sich hier die Haupteindrucksrichtung des Denkmals befindet.

Bestehender Windpark mit hoher Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks/Redder). Entlang der Redderstrukturen sind Fledermausvorkommen kartiert worden. Aufgrund der Nachweise sind Konflikte durch hohe Fledermausaktivitäten zu erwarten. In der Regel wird ein möglicher Artenschutzkonflikt (Fledermäuse) durch feste Abschaltzeiten vermieden. Mindestens sollte dieser Hinweis in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlich geringerer Betriebszeiten Planungssicherheit für Vorhabenträger zu gewährleisten.

Im 2.000 m entfernten Waldgebiet Illoo sind Vorkommen von Uhu und Schwarzstorch bekannt.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer 14.1 des WBV Untere Höllenau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 122 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich etwa 500 bis 700 m entfernt von mehreren, im Wald gelegenen Grabhügeln. Da die Grabhügel durch die naturräumlichen Gegebenheiten der Umgebung vom Vorranggebiet ausreichend abgeschirmt sind, können denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden.

Die westliche und mittlere Teilfläche wurden auf den Bestandwindpark erweitert. Es wird darauf hingewiesen, dass die westliche Teilfläche unmittelbar an größere Vertragsnaturschutzflächen grenzt und weiterhin im Bereich der Brambek ein bestehendes Ökokonto überplant (Az. 67.20.35-Steenfeld 1; Entwicklungsziel extensives Feuchtgrünland). Teilbereiche der westlichen und mittleren Teilfläche liegen innerhalb der Moorkulisse. Verwiesen wird auf den im Grundsatz nicht geklärten Konflikt bzw. die Gewichtung zwischen Moorrenaturierung und Windkraftnutzung in Bezug auf den Klimaschutz (Kapitel 3.3).

Entlang der Rodenbek verläuft das Biotopverbundsystem durch die mittlere Teilfläche. Abschnittsweise sehr dichtes Knicknetz (gesetzlich geschütztes Biotop). Es sind Vorkommen von Seeadler, Eulen und Wiesenvögeln bekannt. Teilbereiche zählen zu bedeutsamen Nahrungsgebieten für Zwerg- und Singschwäne (weiches Tabukriterium).

Die östliche Teilfläche liegt in ca. 100 m Entfernung zum Waldgebiet Gehege Rehers. Unter Berücksichtigung der für Fledermäuse besonders geeigneten Habitatstruktur (Wald mit angrenzenden Knickstrukturen und Gewässer) ist mit Artenschutzkonflikten zu rechnen. In der Regel wird ein möglicher Artenschutzkonflikt (Fledermäuse) durch feste Abschaltzeiten vermieden. Mindestens sollte dieser Hinweis in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlich geringerer Betriebszeiten Planungssicherheit für Vorhabenträger zu gewährleisten. Insgesamt ist das Gebiet aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignet für eine Ausweisung.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Brambek des WBV Mittlere Gieselau und die Talraumkulisse des Gewässers Viehbach des WBV Hanerau. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum der Gewässer nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Brambek / 2, Rodenbek / 1.1, Graben z / 1.1.1, Verlegte Rodenbek / 6 und Graben v / 6.1 des WBV Mittlere Gieselau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Viehbach / B des WBV Hanerau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Graben z / 1.1.1 des WBV Mittlere Gieselau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Graben / B 5/5 des WBV Hanerau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 126 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich weniger als 1.000 m entfernt vom archäologischen Kulturdenkmal „Frühgeschichtliche Wegespuren“ (Schülp bei Nortorf, Denkmalsbuch Nr. 1). Da durch die bereits bestehenden WEA in der direkten Umgebung eine starke Vorbelastung und damit eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung gegeben ist, sollte auf die Erweiterung des bereits bestehenden Windparks durch die Fläche PR2_RDE_126 verzichtet werden.

Diese Fläche wird durch Knicks (überwiegend Redder) klein parzelliert. Im 2.000 m entfernten Waldgebiet Illoo sind Vorkommen von Uhu und Schwarzstorch bekannt. Bereiche der Vorrangfläche liegen innerhalb eines Geotops.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Flottbek / 8 des WBV Untere Höllenu. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 130 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich etwa 1,9 km entfernt der denkmalgeschützten Burganlage „Margarethenschanze“, die sich schon auf dem Gebiet der Stadt Neumünster befindet. Da diese Burganlage durch die baulichen und naturräumlichen Gegebenheiten der Umgebung vom Vorranggebiet ausreichend abgeschirmt ist, können aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden.

Der nördliche Teil der Vorrangfläche überplant weiterhin das entlang eines Gewässers verlaufende Biotopverbundsystem. Östlich liegt das LSG Stadtrand Neumünster. Der nördliche Bereich liegt im Naturpark Westensee. Bereiche dieser Vorrangfläche liegen innerhalb eines Geotops.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Aalbek des WBV Obere Aalbek. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Papenwischgraben mit Rohrleitung 13 und 14 / Pa/Rltg13/14, Krogasper Graben / Kr, Fischerlohgraben / FI und Fischerrehmgraben / Fi des WBV Obere Aalbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Papenwischgraben mit Rohrleitung 13 und 14 / Pa/Rltg13/14 des WBV Obere Aalbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 132 (Vorranggebiet)

Diese Vorrangfläche liegt in einer von Grünlandnutzung geprägten Niederung. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung erfüllt diese Fläche eine Funktion als Wiesenvogel-Brutgebiet, als Rast- und Nahrungshabitat. Attraktionswirkung besteht zudem durch die Wasserflächen der unmittelbar neben der Vorrangfläche liegenden Kläranlage. Aufgrund der flächig ausgeprägten Habitatsignung für Fledermäuse ist mit Artenschutzkonflikten zu rechnen. In der Regel wird ein möglicher Artenschutzkonflikt (Fledermäuse) durch feste Abschaltzeiten vermieden. Mindestens sollte dieser Hinweis in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlich geringerer Betriebszeiten Planungssicherheit für Vorhabenträger zu gewährleisten.

Nordwestlich liegt in einer mittleren Entfernung von 1.500 m das FFH Gebiet DE 1823-301“ Wälder der nördlichen Itzehoer Geest“, das Vogelschutzgebiet SPA DE1823-401 „Staatsforsten

Barlohe“ sowie dort angrenzend ein großflächiges Wiesenvogelbrutgebiet. Große Bereiche dieser Vorrangfläche liegen innerhalb eines Geotops.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Gliner Graben / 9, Umlandgraben / 9.3, 9.2, 10, 11 / 11, und 11.2 des WBV Fuhlenau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Gliner Graben / 9 und 11.1 des WBV Fuhlenau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 136 (Vorranggebiet)

Diese Vorrangfläche liegt im Naturpark Aukrug. Die Fläche wird durch Knicks (§ Biotop) stark zergliedert.

100 m westlich der Fläche befindet sich ein Hochmoor, der südliche Teil der Vorrangfläche überplant die Moorkulisse. Verwiesen wird auf den im Grundsatz nicht geklärten Konflikt bzw. Gewichtung zwischen Moorrenaturierung und Windkraftnutzung in Bezug auf den Klimaschutz (Kapitel 3.3). Aufgrund der Habitatsignung durch die umliegenden Waldflächen und der Wasserflächen ist mit Artenschutzkonflikten zu rechnen.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Fuhlenau (I) / 176 des WBV Haaleraugebiet. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Seewiesenleitung (19)/ 205 des WBV Haaleraugebiet. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer B2 / 35 des WBV Luhnau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 139 (Vorranggebiet)

Obwohl sich das Vorranggebiet in der Nähe von Kulturdenkmalen befindet, sind diese überwiegend durch die naturräumlichen Gegebenheiten so weit abgeschirmt, dass denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden können.

Für die Avifauna (Großvögel; Wiesenvögel, Rastvögel) hat die geplante Vorrangfläche eine hohe Bedeutung aufgrund der räumlichen Nähe zum Natura 2000 Gebiet Haaler Au-Niederung (ca. 1.000 m) mit Rastgebieten von europaweiter Bedeutung und den ausgewiesenen großräumigen Wiesenvogelbrutgebieten der Niederung. Für einen Fortbestand als Vorrangfläche sollten die Rastbestände und die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen betrachtet werden.

Nördlich anschließend befindet sich eine raumbedeutsame Moorfläche (Großes und Kleines Moor).

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Fuhlenau (D) /44 des WBV Haaleraugebiet. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen und verrohrten Gewässer D14 / 96, D15 /97, D16/104, D15a/98, D16b/108, D16c/109 D16a1/105, und D16a1/106 des WBV Haaleraugebiet. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 140 (Vorranggebiet)

Südlich liegt in 300 m Entfernung das FFH Gebiet DE 1823-304 „Haaler Au“ mit bedeutenden Rastgebieten des Zwergschwans. Da für das SPA eine Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist und ein Konfliktrisiko prognostiziert wurde, wird auch hier eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten. Spätestens im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Im Ergebnis könnte die Fläche trotz Ausweisung für WEA ungeeignet sein oder zu Betriebseinschränkungen führen. Zur Planungssicherheit für Vorhabenträger sollte dieser Hinweis in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden. Die nördliche Teilfläche liegt weiterhin im Naturpark Aukrug.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Fuhlenau (I) /176 des WBV Haaleraugebiet. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer I1a/178 und I1a1/179 des WBV Haaleraugebiet. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer I1a1.1/180, I1a1/179 I1a2/182 des WBV Haaleraugebiet. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 142 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich unmittelbar neben dem Waldstück „Bondenschiffen“ (Gemeinde Beldorf), das sich durch einen ausgesprochenen Reichtum an archäologischen Kulturdenkmälern auszeichnet. Des Weiteren befindet sich noch eine Gruppe von Hügelgräbern westlich des geplanten Vorranggebietes, von denen der Grabhügel (Beldorf DB Nr. 1) eine besondere Fernwirkung entfaltet. Eine derartige Vielzahl von Grabstellen mit solch großen und qualitativ hochwertigen Grablegen hat absoluten Seltenheitswert. Die Eindrucksbeeinträchtigung der Denkmale ist bereits jetzt durch die vorhandenen WEA so stark, dass von einem weiteren Ausbau dieser Fläche unbedingt Abstand genommen werden sollte.

Der bereits vorhandene Windpark liegt aufgrund der Nähe zum Nord-Ostsee-Kanal an der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und des Fledermauszuges.

PR2 RDE 143 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich unmittelbar neben dem Waldstück „Bondenschiffen“ (Gemeinde Beldorf), das sich durch einen ausgesprochenen Reichtum an archäologischen Kulturdenkmälern auszeichnet. Eine derartige Vielzahl von Grabstellen mit solch großen und qualitativ hochwertigen Grablegen hat absoluten Seltenheitswert. Die Eindrucksbeeinträchtigung der Denkmale ist bereits jetzt durch die vorhandenen WEA auf den Potentialflächen PR2_RDE_142 und 149 so stark, dass von der Ausweisung dieser Fläche zum Vorranggebiet unbedingt Abstand genommen werden sollte.

Die Vorrangfläche liegt zu drei Vierteln im Einflussbereich großer zusammenhängender Waldgebiete und in nur 1.000 m Entfernung zum Nord-Ostsee-Kanal. Artenschutzkonflikte (Fledermäuse, Zugvögel, Gehölzbrüter, Eulen) sind aufgrund der Habitateignung und der entsprechenden Artnachweise zu erwarten. Der Abstand von Waldrand zu Waldrand beträgt nur 800 m an der breitesten Stelle, der Bereich wird hier vollständig durch die Vorrangfläche unterbrochen. Aufgrund der Habitateignung kann dies im Genehmigungsverfahren zu Artenschutzkonflikten führen. Diese Hinweise sollten mindestens in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlicher Konflikte Planungssicherheit für

Vorhabenträger zu gewährleisten. Insgesamt ist die Fläche aus dem vorstehend dargestellten Konfliktpotential ungeeignet für eine Ausweisung.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Scheelbek / 01 der Gemeinde Steinfeld (o V). Zur Sicherstellung der Gewässerunterhaltung ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 144 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich unmittelbar neben dem Waldstück „Bondenschiffen“ (Gemeinde Beldorf), das sich durch einen ausgesprochenen Reichtum an archäologischen Kulturdenkmälern auszeichnet. Eine derartige Vielzahl von Grabstellen mit solch großen und qualitativ hochwertigen Grablegungen hat absoluten Seltenheitswert. Die Eindrucksbeeinträchtigung der Denkmale ist bereits jetzt durch die vorhandenen WEA auf den Potentialflächen PR2_RDE_142 und 149 so stark, dass von der Ausweisung dieser Fläche zum Vorranggebiet unbedingt Abstand genommen werden sollte.

Die Vorrangfläche grenzt unmittelbar östlich an das LSG Obere Hanerau an. Es sind Vorkommen von Uhu und Kranich bekannt. Aufgrund der umliegenden Wälder ist von Fledermausvorkommen auszugehen. In der Regel wird ein möglicher Artenschutzkonflikt (Fledermäuse) durch feste Abschaltzeiten vermieden. Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlich geringerer Betriebszeiten Planungssicherheit für Vorhabenträger zu gewährleisten.

PR2 RDE 145 (Vorranggebiet)

Der Hinweis zum „Aukruger Weg“ des Naturschutzrings Aukrug wird aufrechterhalten. Auf die Ausführungen zum Kapitel 2.4.2.17 wird verwiesen.

Nachweise von Großvogelhorsten liegen für die angrenzenden Wälder vor. Aufgrund der Habitateignung (Moore, Auen, Wälder und Offenland) ist zudem von Konfliktpotenzial für Fledermäuse auszugehen.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer 2.3 und 2.4 des WBV Untere Höllenau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer 2.3.1 des WBV Untere Höllenau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 146 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich unmittelbar neben dem Waldstück „Bondenschiffen“ (Gemeinde Beldorf), das sich durch einen ausgesprochenen Reichtum an archäologischen Kulturdenkmälern auszeichnet. Eine derartige Vielzahl von Grabstellen mit solch großen und qualitativ hochwertigen Grablegungen hat absoluten Seltenheitswert. Die Eindrucksbeeinträchtigung der Denkmale ist bereits jetzt durch die vorhandenen WEA auf den Potentialflächen PR2_RDE_142 und 149 so stark, dass von der Ausweisung dieser Fläche zum Vorranggebiet unbedingt Abstand genommen werden sollte.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung in einer historischen Kulturlandschaft vor. Es sind Steinkauzvorkommen bekannt.

Folgender Hinweis sollte zur Planungssicherheit für Vorhabenträger in das Datenblatt zur Vorrangfläche aufgenommen werden: Bestandteil des durch die Vorrangfläche verlaufenden historischen Ochsenweges sind hier begleitende Knicks. Eine Knickbeseitigung ist in diesem Bereich ausgeschlossen.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Bendorfer Bach des WBV Iselbek. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Bendorfer Bach / II des WBV Iselbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 149 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich unmittelbar neben dem Waldstück „Bondenschiften“ (Gemeinde Beldorf), das sich durch einen ausgesprochenen Reichtum an archäologischen Kulturdenkmälern auszeichnet. Eine derartige Vielzahl von Grabstellen mit solch großen und qualitativ hochwertigen Grablegen hat absoluten Seltenheitswert. Die Eindrucksbeeinträchtigung der Denkmale ist bereits jetzt durch die vorhandenen WEA so stark, dass von einem weiteren Ausbau dieser Fläche unbedingt Abstand genommen werden sollte. Außerdem beeinträchtigt das geplante Vorranggebiet die südlich und östlich des „Bondenschiften“ gelegenen Denkmale erheblich, besonders die prominent gelegenen Hügelgräber Oersdorf (Bendorf DB Nr. 3) und Thaden (DB Nr. 1).

Unmittelbar östlich der Fläche grenzt das LSG Obere Hanerau an. Vorkommen von Weißstörchen sind bekannt. In durchschnittlich 1.000 m Entfernung befinden sich große zusammenhängender Waldgebiete, Artenschutzkonflikte (Fledermäuse, Großvögel) sind zu erwarten.

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung. Folgender Hinweis sollte in das Datenblatt zur Vorrangfläche aufgenommen werden: Den historischen Ochsenweg begleitend ziehen sich Knicks durch die Vorrangfläche. Eine Knickbeseitigung ist in diesem Bereich ausgeschlossen.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Bendorfer Bach des WBV Iselbek. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Bendorfer Bach / II, Graben II k, Graben II i und Graben IIIa des WBV Iselbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Graben III a, Graben II i und Bendorfer Bach / II des WBV Iselbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 158 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet wird fünf, teils unter 500 m entfernten, Grabhügel auf jeden Fall negativ beeinflussen. Die geringe Größe des Vorranggebietes lässt keine sinnvollen Einschränkungen in der Höhe der WEA zur Abmilderung der Eindrucksbeeinträchtigung zu. Von daher sollte dieses Gebiet aus der Planung genommen werden.

Mit der im vorliegenden zweiten Entwurf vorgenommenen Erweiterung der Vorrangfläche nach Westen wird nun der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 3 „Füllbodenentnahmestelle Lütjenbornholt“ (Kreisverordnung vom 02.09.1991, Kreisblatt Nr. 31, 1991) überplant. Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils sind nach § 4 der Kreisverordnung verboten. Geschützte Landschaftsbestandteile sind nach § 29 BNatSchG i. V.

m. § 18 LNatSchG gesetzlich geschützt. Das Biotopverbundsystem ist im Übrigen an dieser Stelle deckungsgleich.

Das Biotopverbundsystem wird auch am östlichen Rand der Vorrangfläche überplant. Für etwa einen Drittel der Fläche ist die Moorkulisse ausgewiesen. Verwiesen wird auf den im Grundsatz nicht geklärten Konflikt bzw. Gewichtung zwischen Moorrenaturierung und Windkraftnutzung in Bezug auf den Klimaschutz (Kapitel 3.3).

650 m südlich der Vorrangfläche verläuft entlang der Iselbek das FFH Gebiet DE1922-391 „Iselbek mit Lindhorster Teich“. Aufgrund der Habitateignung für Vogelarten, besonders durch den Verbund mit dem NOK und dem im geschützten Landschaftsbestandteil gelegenen Stillgewässer, wird eine FFH-Vorprüfung dringend empfohlen.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung in einer historischen Kulturlandschaft vor.

PR2_RDE_159 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet (Planungsstand 2017) reicht bis auf 600 m an die prominent gelegenen, vorgeschichtlichen Grabhügel des sogenannten „Jahrsdorfer Balkens“ heran. Besonders betroffen sind die Grabstätten, die sich im Süden des Vorranggebietes befinden, da diese nicht durch Wald von der Eindrucksbeeinträchtigung abgeschirmt sind. Um diese wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung zu verringern, wäre eine Verlegung der Südgrenze des Vorranggebietes nach Norden notwendig.

Das neu umrissene Vorranggebiet PR2_RDE_159 mit dem Planungsstand 2018 ist aus denkmalrechtlicher Sicht weitgehend unproblematisch. Die vorgeschichtlichen Grabstätten am „Jarschenberg“ (östlich von Jahrsdorf) sind durch den Wald von der Eindrucksbeeinträchtigung ausreichend abgeschirmt.

Die Vorrangfläche grenzt unmittelbar an das entlang der Gewässer verlaufende Biotopverbundsystem. Es ist eine hohe Strukturvielfalt in der Vorrangfläche vorhanden, sodass von artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen ist. Neben Stillgewässern befindet sich in der Vorrangfläche ein sehr dichtes Knicknetz. Einige Bereiche liegen innerhalb der Moorkulisse.

Für eine gegebenenfalls erneute Anpassung innerhalb der aktuell nicht überplanten Potentialfläche wird vorsorglich auf mehrere flächige § Biotope (§ 21 Abs. 1 Nr. 6 arten- und strukturreiches Dauergrünland) hingewiesen.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Vorfluter II c/ II c; Barmbek/ II; Steenweddel-Graben/ Iib des WBV Wapelfelder Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_161 (Vorranggebiet)

Entlang der Lohmühle und unmittelbar durch die Vorrangfläche verläuft das Biotopverbundsystem. Es verbindet die Teilbereiche des FFH Gebietes DE1922-391 „Iselbek mit Lindhorster Teich“, eine FFH-Vorprüfung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erforderlich. Im Ergebnis könnte die Fläche trotz Ausweisung für WEA ungeeignet sein oder zu Betriebs Einschränkungen führen. Zur Planungssicherheit für Vorhabenträger sollte dieser Hinweis in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung vor.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Iselbek des WBV Iselbek. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Iselbek / I und die verrohrten Gewässer Ie und Ie1 des WBV Iselbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_164 (Vorranggebiet)

Die südliche Teilfläche liegt vollständig im Einzugsbereich des Verbindungskorridors (Kapitel 2.5.2.22).

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Buhrenbrooksbeek / A und Vorfluter 2 / A1 des WBV Padenstedt. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Vorfluter 3 / A2 des WBV Padenstedt. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_301 (Vorranggebiet)

Die Grenze des geplanten Vorranggebietes befindet sich nur 500 m östlich eines vorgeschichtlichen Grabhügels. Da der Grabhügel jedoch sehr eng von Knicks umschlossen ist, ist die Einwirkungsbeeinträchtigung über das Sommerhalbjahr nicht als wesentlich einzustufen.

Außerdem ist bereits eine Beeinträchtigung des Denkmalbereichs Haithabu und Danewerk durch die Fernwirkung der WEA zu befürchten, wie es bei den benachbarten Gebieten (z. B. PR2_RDE_014) auch schon in den Datenblättern vermerkt ist, was bei dem hier betrachteten Vorranggebiet jedoch bislang keine Berücksichtigung fand.

Beide Teilflächen befinden sich in einem Abstand von weniger als 1.000 m zu Nachweisen von Seeadlerhorsten im unmittelbar östlich angrenzenden Waldgebiet Wollhagen. Auch entlang der Bahnstrecke, die das Vorranggebiet teilt, werden regelmäßig Seeadler beobachtet. Weiter liegen Hinweise zu Schwarzstorch und Kranichbrutplätzen vor. Die unmittelbar überplanten Flächen werden zudem als Rastgebiet von Singschwänen genutzt.

Zur östlichen Teilfläche wird der Waldabstand von 30 m teilweise und von 100 m durchgehend unterschritten. Die Teilfläche ist zudem nur etwa 7 ha groß.

Aufgrund der absehbaren Artenschutzkonflikte und den sehr kleinen Teilflächen (ohne Korrekturmöglichkeit für die WEA Standorte bei Artenschutzkonflikten im Genehmigungsverfahren) ist das Gebiet ungeeignet für eine Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung.

PR2_RDE_314 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich nahe mehrerer denkmalgeschützter Grabhügel bei den Ortschaften Hochmoor und Ehndorf (Ehndorf, DB Nr. 1 - 8). Da die Grabhügel sich weit sichtbar aus der Ebene erheben, wäre durch das geplante Vorranggebiet eine wesentliche Einwirkungsbeeinträchtigung gegeben. Die Fläche sollte aus der Windenergienutzung genommen werden.

Hinweise zum Rotmilan wurden berücksichtigt. Weiter unberücksichtigt bleiben die Hinweise zum Landschaftsschutzkonzept „Aukruger Weg“. Auf die Ausführungen zum Kapitel 2.4.2.17 wird verwiesen.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Schierengraben / f5, Wischbek / f, und Hochmoorgraben / f4 des WBV Bünzau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Grenzgraben / III a, Wischbek / III, Großer Höhnerlohgraben / III b, Kleiner Höhnerlohgraben / III b1, Zulauf zum Grenzgraben / III

a1, IIIa1X1 und IIIa2 des WBV Wasbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 316 (Vorranggebiet)

Die im vorliegenden zweiten Entwurf vorgenommene Erweiterung um zwei Teilflächen überplant nun eine Hauptachse des überregionalen Vogelzuges.

Auf welcher Datenbasis eine Höhenbegrenzung als wirksame Vermeidung von Artenschutzkonflikten im Genehmigungsverfahren ermittelt werden soll, ist naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar und sollte transparent begründet werden.

Auch die umliegenden Wald- und Knickstrukturen sowie die nördlich verlaufende Stör sind aufgrund der Habitatsignung nicht konfliktfrei (Artenschutz). Auf die Erweiterung um die mit nur etwa 6 und 8 ha großen Teilflächen sollte deshalb verzichtet werden.

In einem Teilbereich des nördlichen Vorrangteilgebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Stör. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Hellhörngraben / D2 des WBV Padenstedt. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 404 (Vorranggebiet)

Die geplante Potentialfläche befindet sich in der näheren Umgebung der geschützten Kulturdenkmale „Sehestedter Kirche“ und „Scheunen, Wohnkate und Remise auf Gut Sehestedt“. Eine Eindrucksbeeinträchtigung ist in jedem Falle gegeben.

Die Vorrangfläche liegt im Naturpark Hüttener Berge, in etwa 300 m Entfernung zum FFH-Gebiet DE1625-301 „Klvensieker Holz“. In diesem Waldgebiet wurden zahlreiche Fledermausarten nachgewiesen. Eine FFH-Vorprüfung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erforderlich. Im Ergebnis könnte die Fläche trotz Ausweisung für WEA ungeeignet sein oder zu Betriebseinschränkungen führen. Zur Planungssicherheit für Vorhabenträger sollte dieser Hinweis in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden.

Das Gebiet ist im Landschaftsrahmenplan als bedeutsames Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse, Singschwan sowie Zwergschwan außerhalb von EU Vogelschutzgebieten ausgewiesen. Dieser Hinweis auf mögliches Artenschutzkonfliktpotential sollte zur Planungssicherheit für Vorhabenträger in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden.

PR3 STE 027 (Vorranggebiet)

Die Vorrangfläche befindet sich fast vollständig im Naturpark Aukrug. Auf die Ausführungen zu Kapitel 2.5.2.20 wird verwiesen.